

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0

Altdörfel – Erweiterung Funktion Wohnen („Jezero Vita“)



Flächenwidmungsplanänderung 1.11 A und B

Fall A: Altdörfel – Erweiterung Funktion Wohnen („Jezero Vita“)

Fall B: Altdörfel – Erweiterung Allgemeines Wohngebiet („Kirchweg“)

Verordnungen gemäß §§ 24a und 39 StROG 2010

idgF. LGBL Nr. 165/2024 inkl. Erläuterungsbericht

Auflageentwurf

Auflage vonbis

Für die Stadtgemeinde:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Endbeschluss am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)

Kundmachung vonbis

Inkrafttreten am

Verordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 (Entwurf zur Auflage)

§1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §24a Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. 165/2024 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom die 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1012/2025 nach Auflage von bis beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellungen zur Änderung des Entwicklungsplans 1.04 gemäß Einlage.

§2 Änderung

- (1) Die Ersichtlichmachung des stehenden privaten Gewässers wird an den Naturstand (Grundlage Lageplan Projekt „Jezero Vita“, verfasst von Büro Architekt Erich Paugger Ziviltechniker GmbH, vom 11.10.2024) angepasst.
- (2) Die Ersichtlichmachung des Gerinnes Mühlbach-Altlauf (Gewässernummer 7528) wird der Gewässernetzkarte im GIS Stmk. Atlas entsprechend in einem Teilbereich gelöscht. Im nördlichen Umgebungsbereich der Änderung wird das Gerinne an den tatsächlichen Verlauf (Grundlage Geländekarte GIS Stmk. Atlas) angepasst.
- (3) Die Entwicklungsgrenzen entlang des Gerinnes werden im Änderungsbereich an den neuen Gewässerverlauf und dessen 10m Freihaltung des Uferstreifens, gemessen ab Böschungsoberkante, kleinräumig angepasst.
- (4) Im Ortsteil Altdörfel wird das Gebiet mit baulicher Entwicklung mit der Funktion Wohnen, im Bereich des Grundstück 721/7 KG 66301 Altneudörfel kleinräumig erweitert. Eine Teilfläche des Gewässers verbleibt als Gebiet ohne Entwicklung.
- (5) Die Abgrenzung des Änderungsbereichs wird wie folgt festgelegt bzw. fortgeführt:
 - a. Norden: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze Nr. 1 „Uferstreifen-Gewässerfreihaltung“ (unverändert, mit Ausnahme kleinräumiger Lagekonkretisierung)
 - b. Süden: Naturräumlich relative Entwicklungsgrenze Nr. 3 „Fehlende naturräumliche Voraussetzung“ (Unverändert)
 - c. Im Bereich des stehenden Gewässers: Naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze Nr. 4 „Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen“
- (6) Das neu festgelegte Gebiet mit baulicher Entwicklung wird die Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung zugeordnet.
- (7) Im Bereich des Grundstücks 87/1 66301 KG Altneudörfel erfolgt die redaktionelle plangrafische Anpassung von Gebiet mit baulicher Entwicklung von bisher „Potenzial“ auf nunmehr „Bestand“.

§3 Rechtskraft

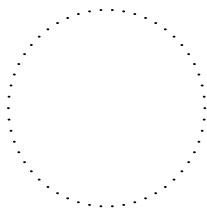
Die Änderung tritt nach Beschluss des Gemeinderats mit dem Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die bisherigen Festlegungen treten zugleich außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

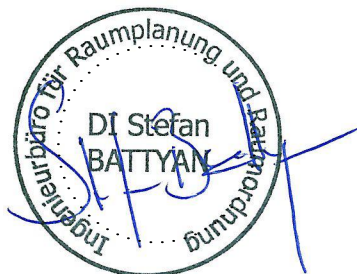
Einlage als Verordnungsbestandteil:
Entwicklungsplan- Änderung 1.04
Legende zum Entwicklungsplan

(Mag. Karl Lautner)

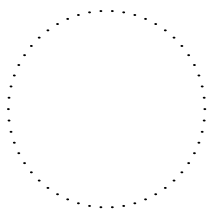
Verfahren gemäß §24 Stmk.
Raumordnungsgesetz 2010 zu Änderung des
Örtlichen Entwicklungskonzepts



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

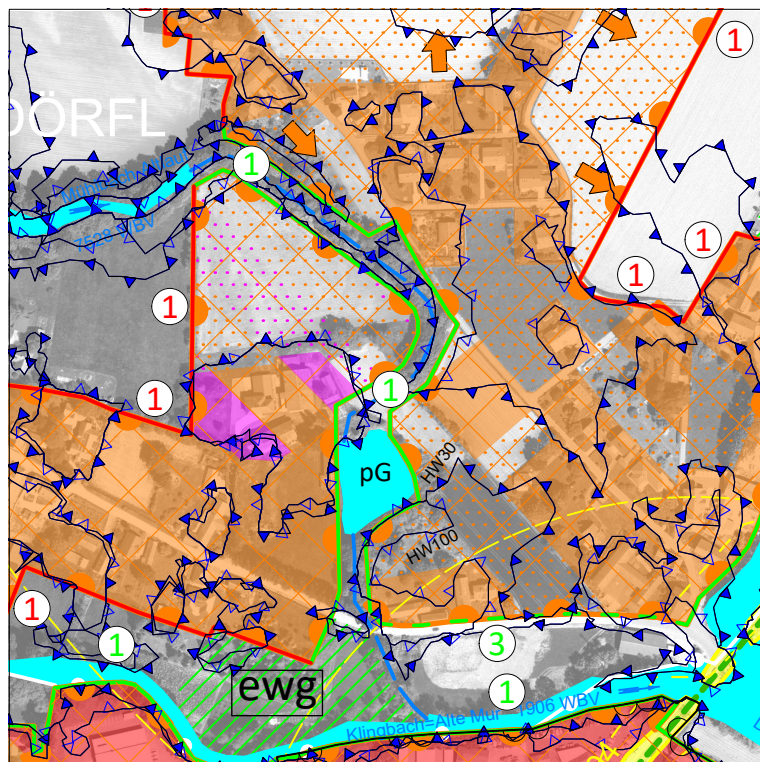


Verfasser

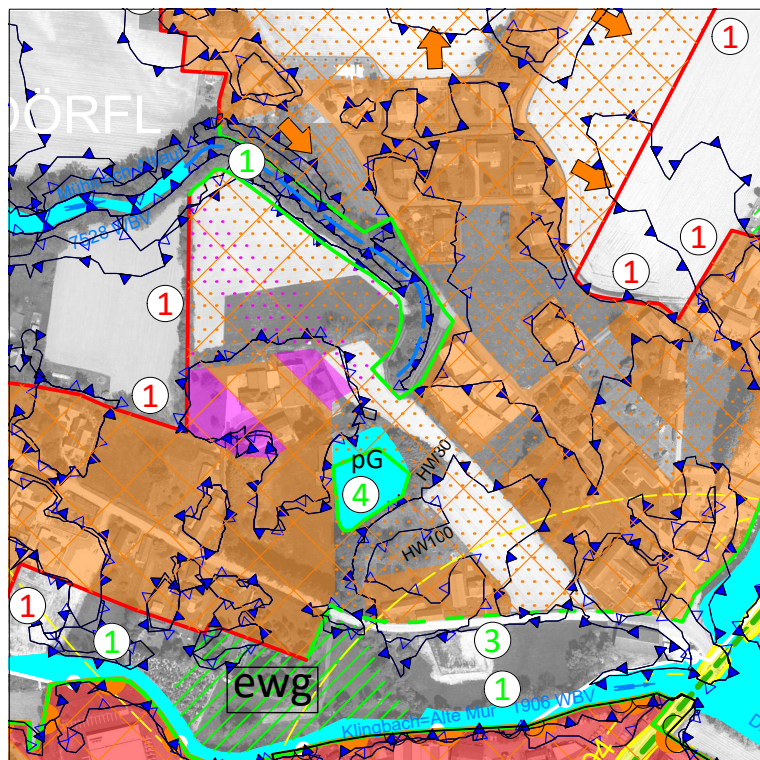


Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung

0 50 100
M 1:5000



Stadtentwicklungskonzept 1.00 (IST)



Stadtentwicklungskonzept - Änderung (SOLL)

Stadtentwicklungskonzept 1.04 Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509

www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at



LEGENDE zum Stadtentwicklungsplan

I. Ersichtlichmachungen

-  **Hochwassergefährdungsbereich**
Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  **Hochwassergefährdungsbereich**
Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit
-  **fließende und stehende Gewässer**
mit Fließrichtung und Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei sowie Zuständigkeitsbereich
WBV Wasserbauverwaltung
WLV Wildbach und Lawinenverbauung
-  **Gerinne**
mit Fließrichtung, Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei und Zuständigkeitsbereich
-  **Haltestelle mit Einzugsbereich**
(Bus 300 m, Bahn 1000 m)
-  **Landesstraßen**
L Landesstraße L mit jeweiliger
B Landesstraße B Straßennummer als
Zusatzwidmung
-  **Lärm von Straße aus DTV**
-  **Vorrangzone Siedlungsentwicklung**

II. Festlegungen

Gebiet mit baulicher Entwicklung:

Bestand Potenzial

-  **Funktion Wohnen**
-  **Funktion Zentrum**
-  **Funktion Tourismus, Ferienwohnen**
-  **Bereiche mit 2 Funktionen**

-  **Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²)**
ewg Erwerbsgärtnerei

Entwicklungsgrenzen:

- ① Siedlungspolitisch absolut**
- 1 Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
 - 2 Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen
 - 3 Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
 - 4 Vermeidung von Nutzungskonflikten
 - 5 Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
 - 6 Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
- ① Siedlungspolitisch relativ**
- ① Naturräumlich absolut**
- 1 Uferstreifen - Gewässer Freihaltung
 - 2 Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
 - 3 Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
 - 4 Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
- ① Naturräumlich relativ**

Das gesamte Gemeindegebiet

- liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) LGBl. Nr. 76/2017
- ist als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) idgF ausgewiesen.

Verordnung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg über die Flächenwidmungsplanänderung 1.11 A und B (Entwurf zur Auflage)

§ 1 Rechtsgrundlage, Verordnungsbestandteile, Verfasser

- (1) Gemäß §39 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. 165/2024 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom die Flächenwidmungsplanänderung 1.11 A und B, verfasst von DI Stefan Battyan, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 1012/2025 nach Auflage von bis beschlossen.
- (2) Die Verordnung besteht aus dem gegenständlichen Wortlaut und der zeichnerischen Plandarstellungen zur Flächenwidmungsplan 1.11 sowie Bebauungsplanzonierungsplan 1.11 gemäß Einlage.

§ 2 Fall A: „Altdörfel – Erweiterung Allgemeines Wohngebiet (Jezera)“

- (1) Die Ersichtlichmachung des Gerinnes Mühlbach-Altlauf mit der Gewässernummer 7528 wird im Änderungsbereich hinsichtlich des Verlaufs an die Gewässernetzkarte laut GIS Steiermark Atlas angepasst.
- (2) Die Ersichtlichmachung des stehenden privaten Gewässers auf Grundstück 721/7 KG 66301 Altneudörfel wird an den Naturstand (Grundlage Lageplan Projekt „Jezero Vita“, verfasst von Büro Architekt Erich Paugger Ziviltechniker GmbH, vom 11.10.2024) angepasst.
- (3) Das Grundstück 87/6 sowie eine Teilfläche von 721/7 KG 66301 Altneudörfel werden im Ausmaß von 569m² anstelle land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Verkehrsfläche festgelegt.
- (4) Die Grundstücke 721/7, 721/5 721/6, 99/3 und eine Teilfläche von 721/3 KG 66301 Altneudörfel werden im Ausmaß von 27.232m² anstelle bisher Erholungsgebiet – Aufschließungsgebiet EH (26), Allgemeines Wohngebiet –Aufschließungsgebiet WA (23) sowie land- und forstwirtschaftliches Freiland LF künftig als Bauland Allgemeines Wohngebiet – Aufschließungsgebiet WA (26) und dem Bebauungsdichterahmen 0,2 bis 0,5 festgelegt. Als vom Grundeigentümer zu erfüllende Aufschließungserfordernisse zur Erreichung der Baulandvollwertigkeit werden festgelegt:
 - a. Innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom)
 - b. Verkehrserschließung inklusive Gewährleistung einer uneingeschränkten öffentlichen Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Gst. Nr. 724/1 KG Altneudörfel („Altdörfelstraße“) im Süden und Gst. Nr. 732/1 KG Altneudörfel („Kirchweg“) im Osten
 - c. HQ₁₀₀ -Hochwasserfreistellung
 - d. Oberflächenentwässerung
- (5) Die Festlegungen der Maßnahmen zur aktive Bodenpolitik werden wie folgt geändert:
 - a. Die bisher festgelegte Bebauungsfrist gemäß §36 StROG2010 idF. LGBL. 61/2017 auf einer Teilfläche des Grundstücks 721/3 KG 66301 Altneudörfel wird aufgehoben.

b. Gemäß §36 StROG2010 idgF. LGBL. 165/2024 werden auf folgenden Grundstücken Bebauungsfristen mit einer Fristdauer von fünf Jahren festgelegt:

- Grundstück 721/3 KG 66301 Altneudörflich im Flächenausmaß von 13.132m²
- Grundstück 721/5 KG 66301 Altneudörfli im Flächenausmaß von 4.565m²

Der Fristenlauf beginnt ab Rechtskraft des erforderlichen Bebauungsplans. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes ist der Grundeigentümer für die Leistung einer Raumordnungsabgabe heranzuziehen.

(6) Die Festlegungen zur Bebauungsplanzonierung werden wie folgt geändert:

- a. Das Bebauungsplangebiet mit der fortlaufenden Nummer B15.2 wird um das Grundstück 721/7 KG 66301 Altneudörfli reduziert.
- b. Das Bebauungsplangebiet mit der fortlaufenden Nummer B15.1 wird hinsichtlich der Abgrenzung an das neue Aufschließungsgebiet mit der fortlaufenden Nummer 26 gemäß Absatz (3) angepasst.

§ 3 Fall B: „Altdörfli - Erweiterung Allgemeines Wohngebiet (Kirchweg)“

- (1) Eine Teilfläche von Grundstück 87/1 KG 66301 Altneudörfli wird im Ausmaß von 304m² anstelle land- und forstwirtschaftliches Freiland LF nunmehr teilweise als vollwertiges Bauland und teilweise als Sanierungsgebiet Naturgefahren - Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 festgelegt. Als Frist für die Sanierung werden 15 festgelegt.
- (2) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind nicht erforderlich.
- (3) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

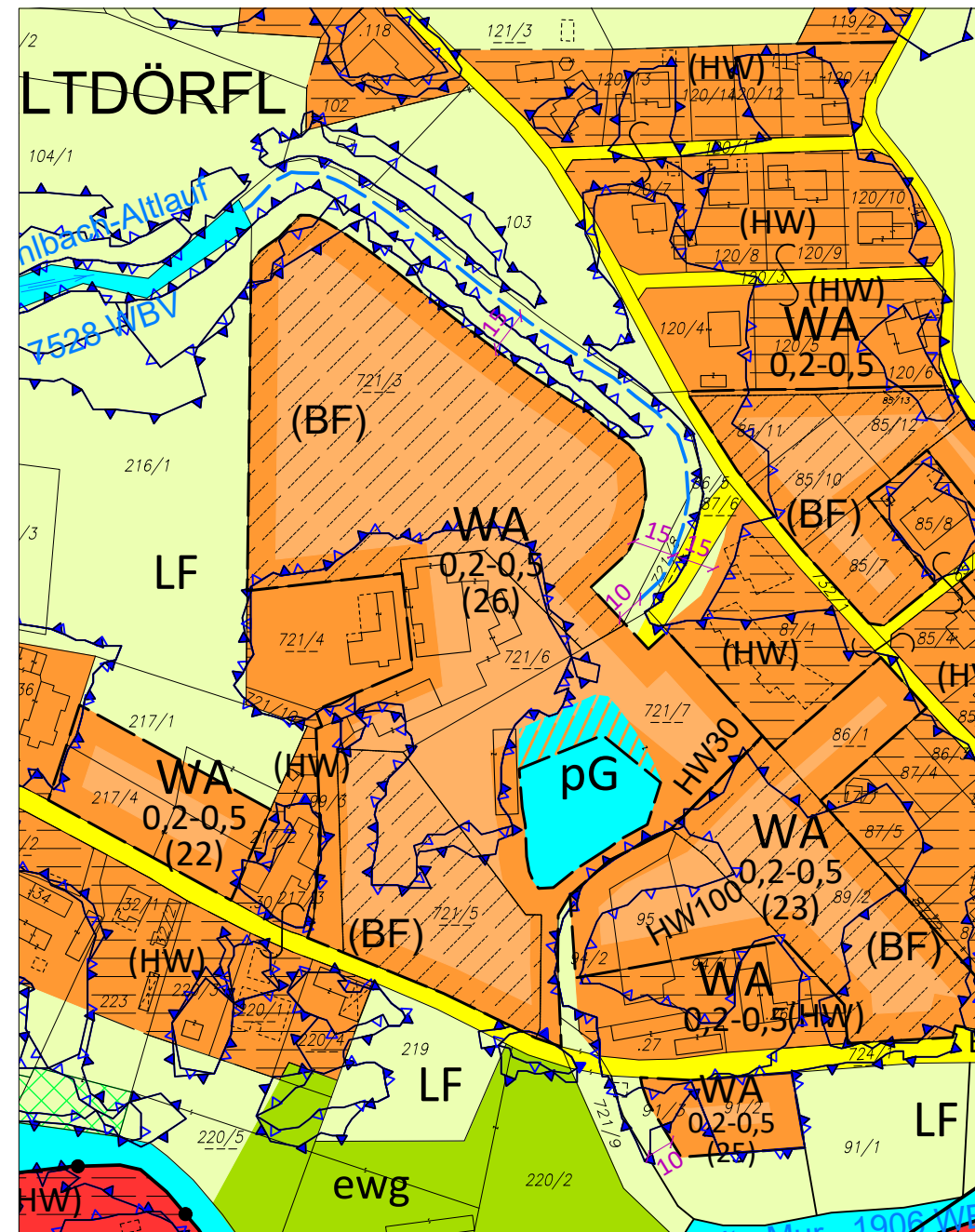
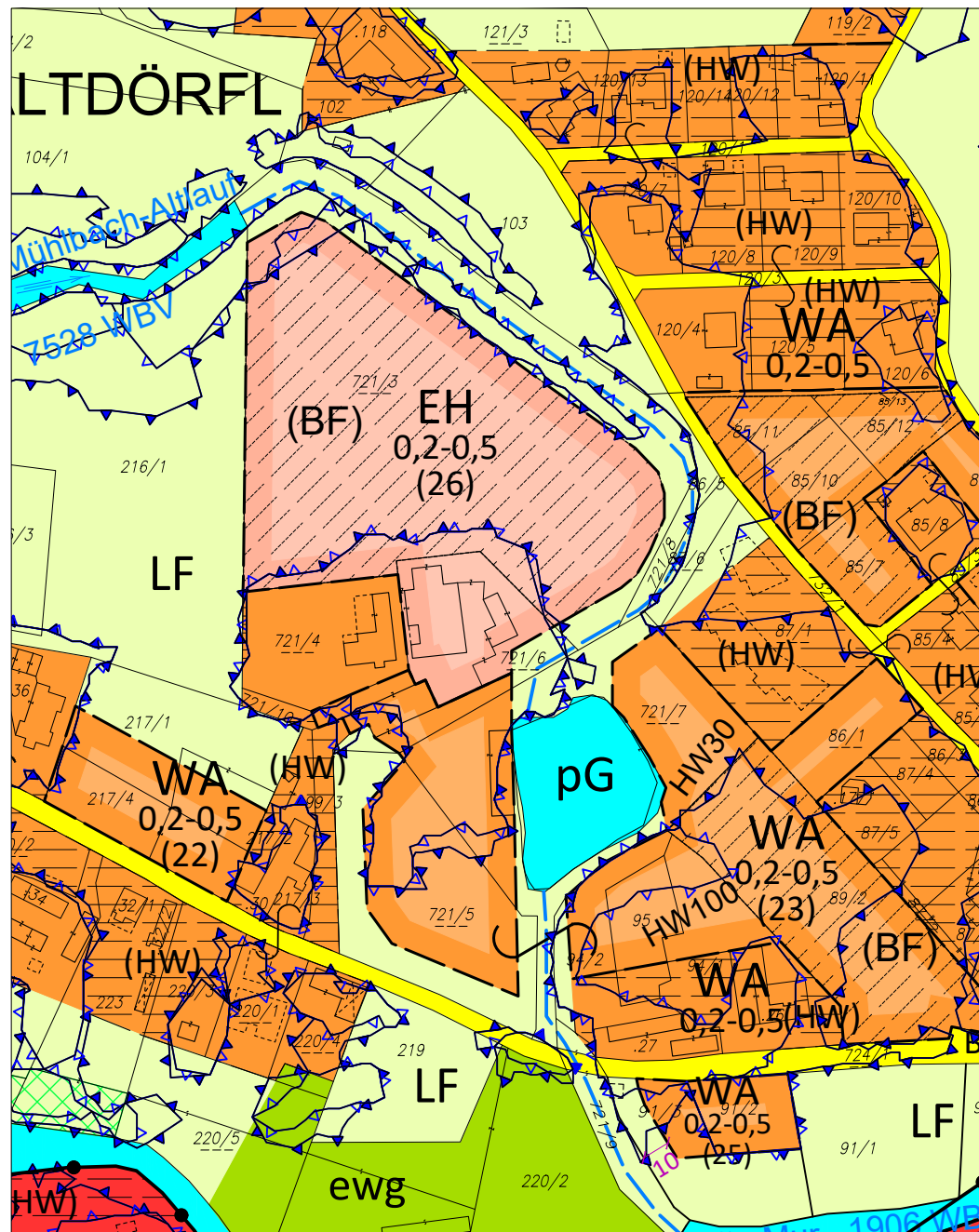
Die Flächenwidmungsplanänderung 1.11 tritt mit dem auf die 14-tägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Festlegungen des Flächenwidmungsplans 1.00 für die von den Änderungen betroffenen Bereiche treten zugleich außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

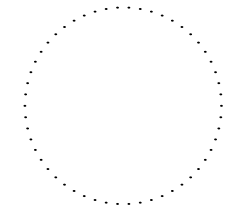
Einlagen als Verordnungsbestandteil:

1. Flächenwidmungsplanänderung 1.11 A und B (Ist-Soll-Plandarstellung) mit Legende
2. Bebauungsplanzonierungsänderung 1.11 A (Ist-Soll-Plandarstellung) mit Legende

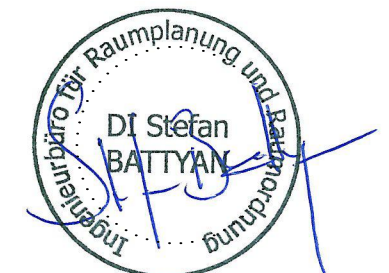
Der Bürgermeister
(Mag. Karl Lautner)



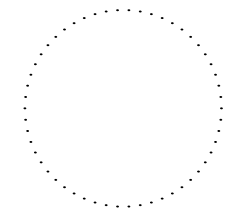
Verfahren gemäß §39 Stmk.
Raumordnungsgesetz 2010 zur Änderung des
Flächenwidmungsplans



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Verfasser



Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung

Flächenwidmungsplan 1.00 (IST)

Flächenwidmungsplan 1.11 (SOLL)

LEGENDE zum Flächenwidmungsplan

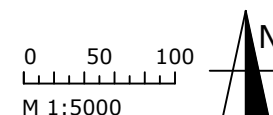
I. FESTLEGUNGEN

- | | |
|--|--|
| WA Allgemeines Wohngebiet | Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr |
| KG Kerngebiet | LF Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland |
| EH Erholungsgebiet | ewg Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerei |
| WA(1) Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer | |
| Festlegung Bauland mit Überlagerung Ersichtlichmachung Gewässer | |
| Sanierungsgebiete mit Mängelangabe
HW = Hochwasser
LM = Lärm
LU = Luft | |
| 0,2-0,4 Bebauungsdichte | |
| (BF) Bebauungsfrist (StROG 2010 §36) | |

II. ERSICHTLICHMACHUNGEN

- | | |
|---|---|
| fließende und stehende Gewässer
mit Fließrichtung und Nr./Bezeichnung laut Gewässerkartei sowie Zuständigkeitsbereich
WBV Wasserbauverwaltung
WLV Wildbach und Lawinerverbauung
pG privates Gewässer
LÖ Lösswasserteich | Gerinne
mit Fließrichtung, Nr./Bezeichnung lt. Gewässerkartei und Zuständigkeitsbereich |
| Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 30-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit | Hochwassergefährdungsbereich
Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit |
| Waldflächen | Baulandklammer
(Bereiche mit gleichen Festlegungen) |

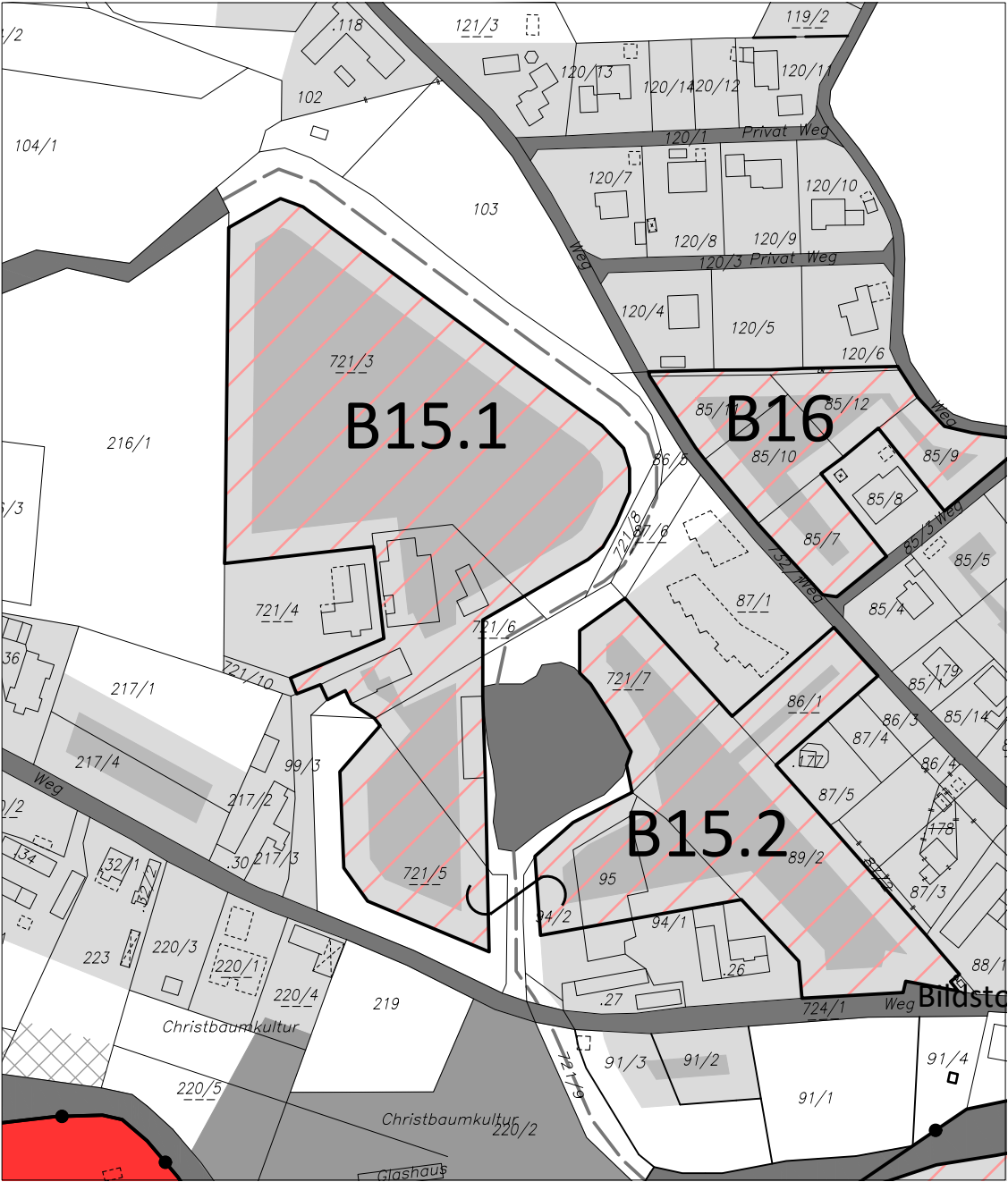
Das gesamte Gemeindegebiet
· liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalprogramms zur
Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen
Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW) LGBl. Nr. 76/2017
· ist als Sanierungsgebiet im Sinne des
§ 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) idgF ausgewiesen.



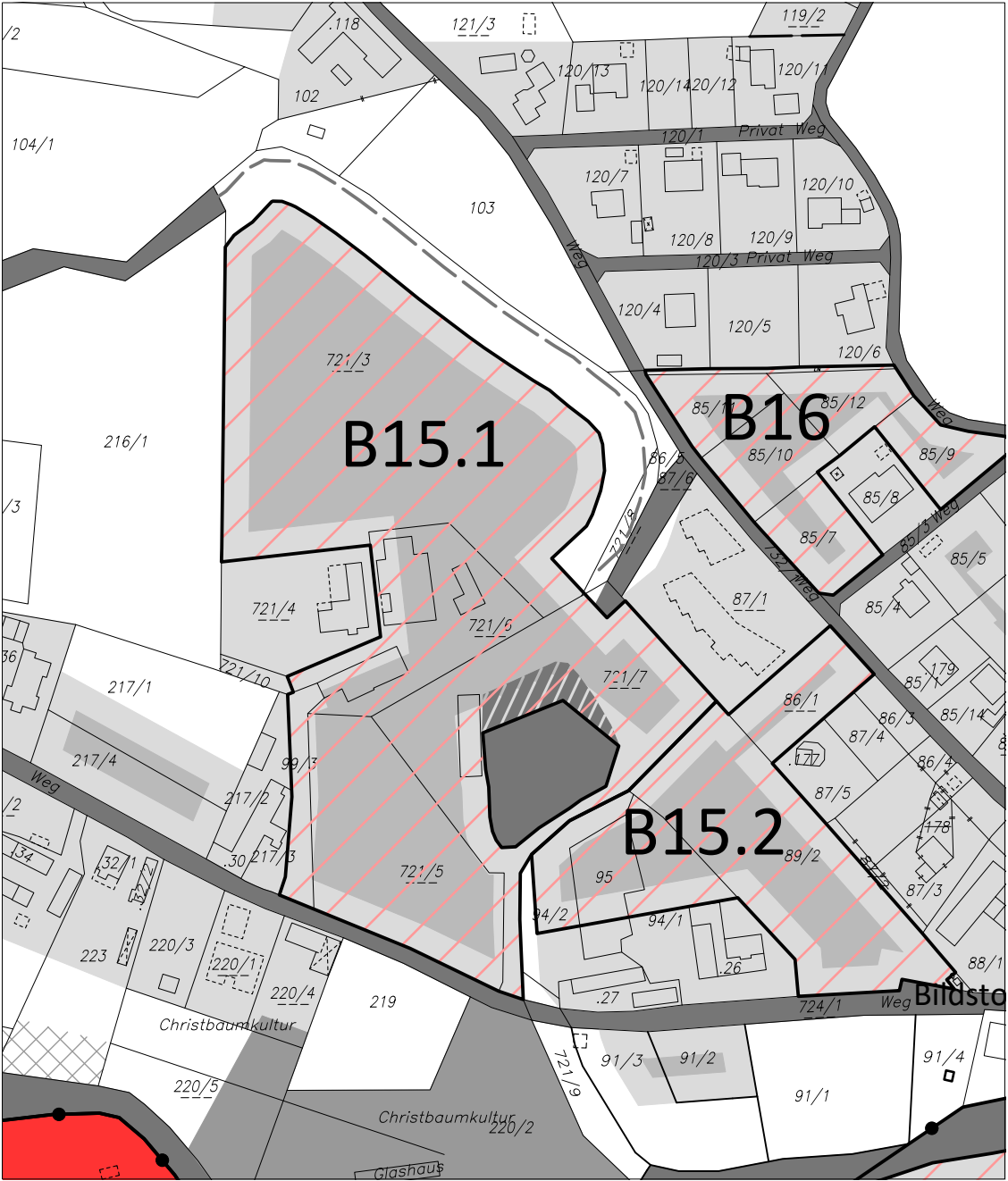
Flächenwidmungsplan 1.11 Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509
www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at





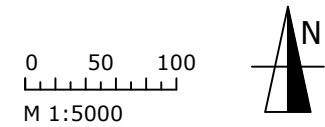
Bebauungsplanzonierungsplan 1.00 (IST)



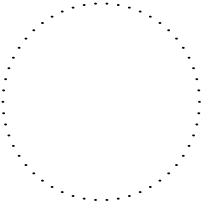
Bebauungsplanzonierungsplan 1.11 (SOLL)

LEGENDE zum Bebauungsplanzonierungsplan

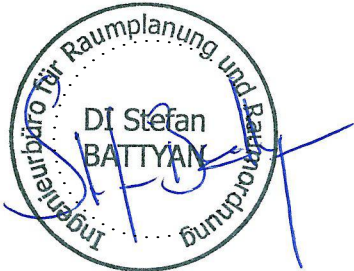
-  Bebauungsplan erforderlich
-  Bebauungsplan rechtskräftig



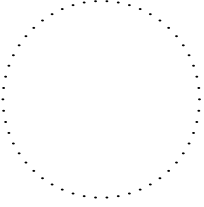
Verfahren gemäß §39 Stmk.
Raumordnungsgesetz 2010 zur Änderung des
Flächenwidmungsplans



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Verfasser



Vermerk
der Steiermärkischen
Landesregierung

Bebauungsplanzonierung zum
Flächenwidmungsplan 1.11
Stadtgemeinde Bad Radkersburg



Hauptplatz 1
A-8490 Bad Radkersburg
Tel.: +43 (0) 3476 2509
www.bad-radkersburg.gv.at | gde@bad-radkersburg.gv.at



Erläuterungsbericht

Auftrag

Der Planverfasser wurde von der Stadtgemeinde Bad Radkersburg beauftragt, die ggst. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und der Flächenwidmungsplanänderung zu erstellen.

Plangrundlagen

Plangrundlage ist der rechtskräftige Stadtentwicklungsplan 1.0 und Flächenwidmungsplan 1.00 der Stadtgemeinde Bad Radkersburg samt dem darin ersichtlichen Kataster mit Grundstücksgrenzen und –nummern bzw. Naturgrenzen und Naturständen. Der Kataster im Änderungsbereich entspricht dem aktuellen Stand.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind insbesondere das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBL. Nr. 165/2024, das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südoststeiermark idgF. LGBL. Nr. 92/2016, das Stadtentwicklungskonzept 1.00 sowie der Flächenwidmungsplan 1.00 inkl. Bebauungsplanzonierung der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Verfahren

Termine: Siehe Deckblatt

Begründung zur Verfahrenswahl:

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24a ROG 2010 sind gegeben, da die Änderung mit einem Änderungsausmaß von unter 3.000m² als kleinräumige Änderung gilt und daher nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat. Der überwiegende Teil der Flächenwidmungsplanänderung betrifft die Änderung der Baulandkategorie von Erholungsgebiet auf Allgemeines Wohngebiet, wodurch grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Umgebungsraum zu erwarten sind.

Planungsinteresse

Mit Schreiben vom 15.04.2024 hat die FS Projekt GmbH, Kirchenweg 13c/1, 8490 Bad Radkersburg, den Antrag gestellt, Die Grundstücke 721/3, 721/8 und 721/6 KG 66301 Altneudörfel von Erholungsgebiet (EH) 0,2-0,5 in Allgemeines Wohngebiet (WA) und die Teilflächen der Grundstücke 99/3, 721/5 und 721/7, KG 66301 Altneudörfel von Öffentliches Gewässer (ÖG) in Allgemeines Wohngebiet (WA) umzuwidmen.

Das Planungsinteresse wurde in den Bau- und Raumordnungsausschüssen vom 11.06.2024, 03.12.2024 und 12.03.2025 diskutiert und in Verbindung mit den Beurteilungen des Gestaltungsbeirats als Grundlage für eine Flächenwidmungsplanänderung positiv beurteilt.

Planungsfachliche Erläuterungen

Allgemeines

Fall A: Der Änderungsbereich liegt im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt („Regionales Zentrum“) Bad Radkersburg gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016 und ist gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 dem Teilraum „Altdörf!“ zugeordnet. Im ggst. Bereich ist seit mehrerer Planungsperioden eine großflächige Entwicklungsreserve für die Siedlungsentwicklung festgelegt, welche sowohl die touristische als auch die Wohnentwicklung, getrennt in unterschiedliche Bereiche, einräumte.

Fall B: Der Änderungsbereich liegt im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt („Regionales Zentrum“) Bad Radkersburg gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016 und ist gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 dem Teilraum „Altdörf!“ zugeordnet. Der Änderungsbereich ist mit einem Wohnbau bebaut.

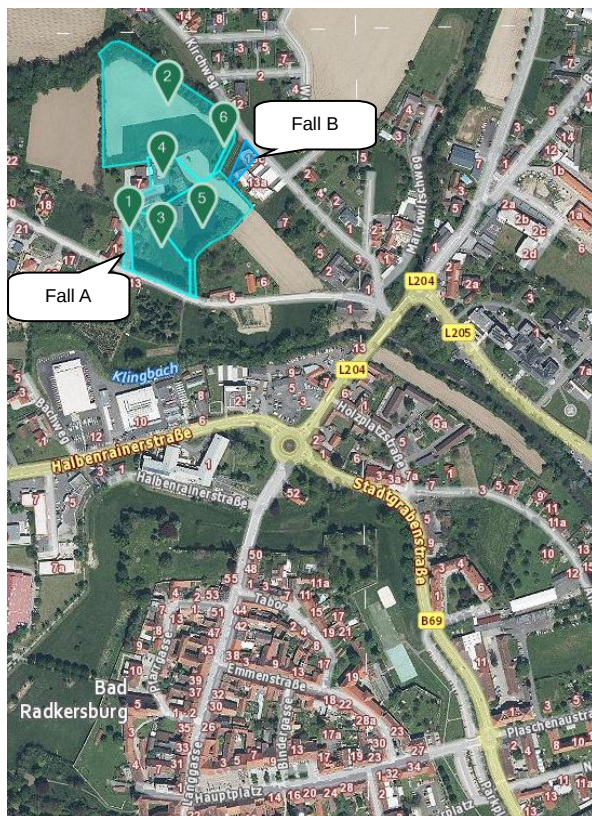


Abb. 1: Lage der Änderungsbereiche

Zu Fall A: Ankerpunkt der bisherigen touristischen Überlegungen waren der Bestand des sogenannten „Neuhölmühle“, ein historisches und mittlerweile stillgelegtes Mühlengebäude, sowie die reizvolle naturräumliche Situation, welche vordergründig vom „Altlauf“ des Mühlbachs, einem Teich sowie den gut durchgrüneten Freiräumen gebildet wird. Weitere Qualitäten sind die zentrale Lage bei gleichzeitig sehr guten, weil de facto emissionsfreiem Umfeld.

Zu Fall B: Hinsichtlich der Lage im Stadtgebiet und der Zentralität gilt Selbes wie in Fall A.

Bestandsaufnahme zu Fall A

Im Bestand sind im nördlichen Teil eine Gebäudegruppe, bestehend aus Mühlen-, Wirtschafts- und Wohngebäude, vorhanden. Die umliegenden Freiräume liegen brach. Der „Altlauf“ des Mühlgangs einschließlich dessen Ufervegetation fasst die Baulandreserve naturräumlich ein.



Abb. 2: Bau- und Freiraumbestände im Norden (Mühle und Umgebung)



Abb. 3: Bau- und Freiraumbestände im Süden (am Altdörfweg)

Im Süden besteht Anschluss an bebautes Gebiet, ein Zufahrtsweg sowie unbebaute Freiflächen.

Großräumig betrachtet handelt es sich im südlichen Teil im Zusammenspiel mit den Baubeständen am Altdörfweg um eine große Bebauungslücke, wobei die angrenzenden Baugebiete nur sporadisch bebaut sind. Im Norden besteht eine gute naturräumliche Einfassung durch die vorhandene Vegetation.

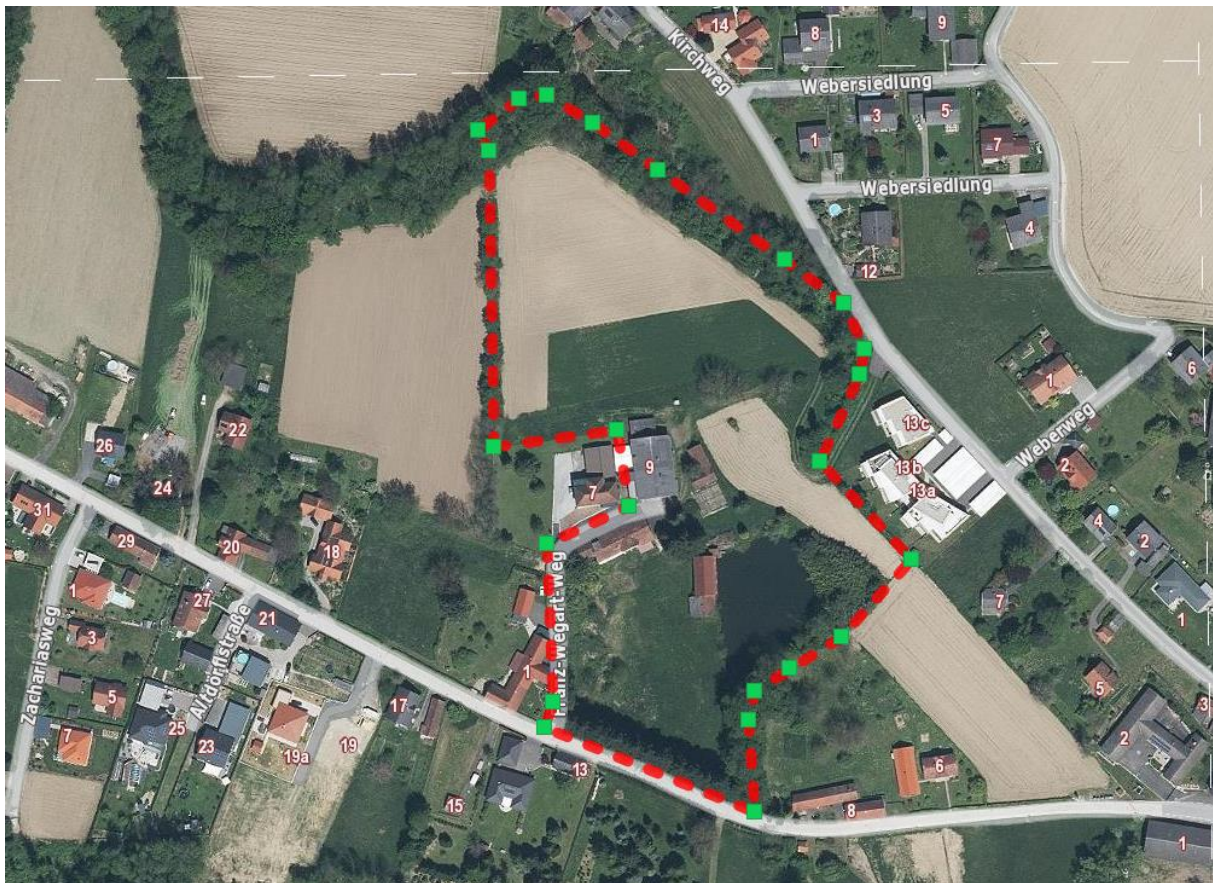


Abb. 4: Änderungsbereich auf Luftbild (GIS Stmk.)

Mit Verlautbarung der Hochwasserabflussuntersuchung Drauchenbach wurde im ggst. Teilraum erstmalig eine breitflächige HQ100-Gefährdung bekannt. Aufgrund des Wegfalls der Baulandeignung wurden über lange Zeit keine weiteren Initiativen und Planungsüberlegungen gesetzt.

Aufgrund der hochwertigen Lage und in Erwartung einer generellen Hochwasserfreistellung durch das geplante Hochwasserschutzprojekt Drauchenbach wurden die Flächenreserve grundsätzlich in den Raumordnungsplänen fortgeführt.

Erst durch Erwerb des Änderungsbereichs durch eine Investorengemeinschaft wurde der Planungsprozess für ein hochwertiges Projekt eingeleitet und insbesondere die Vorfrage betreffend die Möglichkeit einer Hochwasserfreistellung durch Vorlage eines wasserrechtlich genehmigten Einreichprojekts nunmehr geklärt.

Das mit dem Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg akkordierte Projekt wird gemeindepolitisch befürwortet. Gemäß Ergebnis des Raumordnungsausschusses am 12.03.2025 soll

- im südlichen Teil des Änderungsbereichs ein „leistbares“ Wohnen angeboten werden und
- eine öffentlich nutzbare Durchwegung zwischen dem Altdörfelweg und dem Kirchweg für den Rad- und Fußverkehr eingeräumt werden (öffentliche Zielsetzungen). Für die Durchwegung sollen Vereinbarungen zwischen den Widmungswerbern einerseits und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg andererseits im Laufe der anstehenden Raumordnungsverfahren getroffen werden. Auf die Möglichkeit zum Abschluss Zivilrechtliche Vereinbarungen gemäß § 43 ROG 2010 (u.a. für *Dienstbarkeiten, Maßnahmen in den Bereichen Mobilität*) wird hingewiesen.

Bestandsaufnahme zu Fall B:

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung 5.03 der ehemaligen Gemeinde Radkersburg Umgebung wurde im ggst. Bereich Bauland – Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet L(WA) 0,2-0,5 festgelegt.

Darauf aufbauend wurde im ggst. Bereich mit Bescheid der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 11.07.2016, GZ: 131-9/08-A-2016, die Baubewilligung für den Neubau einer Wohnanlage mit 29 Pkw-Abstellflächen (teilweise überdacht) und Nebenräumen, Fahrradabstell- und Müllplatz, Kinderspielplatz und Einfriedung auf Grundstück Nr. 87/1 der KG Altneudörfel erteilt. Das Projekt wurde zwischenzeitlich errichtet.



Abb. 5: Wohnbau, Kirchweg 13a bis 13c (Google Street View)

Aufgrund der ursprünglich gegebenen HQ100-Gefährdung wurde in Erfüllung des festgelegten Aufschließungserfordernisses eine Hochwasserfreistellung auf Grundlage der wasserrechtlichen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark (Bewilligung vom 08.07.2016, GZ.: BHSO-123322/2016-13 sowie Endüberprüfung vom 25.06.2018, GZ.: BHSO-123322/2016-22) erwirkt bzw. umgesetzt.

Im Rahmen der Festlegung der Verkehrsfläche im ggst. Fall A wurde festgestellt, dass ein Teil des Wohngebäudes Kirchweg 13c offensichtlich außerhalb des bisher festgelegten Baulands liegt. Nach eingehender Recherche des Bauakts wurde offensichtlich im Bauverfahren angenommen, dass das gesamte Grundstück als Bauland festgelegt sei.

Es besteht nun das Interesse, den Flächenwidmungsplan kleinräumig derart zu ändern, dass der gesamte Wohnbau innerhalb von Bauland zu liegen kommt.

Überörtliche Festlegungen und Einschränkungen zu Fall A und B

Im Änderungsbereich sind folgende überörtliche Interessen zu berücksichtigen:

Sachbereich	Festlegung	Auswirkung / Hinweis
<u>Regionalplanung:</u> Regionales Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016 (REPRO SO)	<u>Fall A und B:</u> Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften. Es gilt der §3 Abs. 4 REPRO. Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung, Teil des Regionalen Zentrums Bad Radkersburg; Entlang von Fließgewässern: Grünzone, 10m Uferzone, gemessen ab Böschungsoberkante Ansonsten keine einschränkenden Vorrangzonen	Die Grünzone wird durch deren Freihaltung berücksichtigt Mit Wegfall eines Gewässers entfällt an ggst. Stelle die Grünzone gemäß REPRO SO. Näheres im folgenden Kapitel „Wasserwirtschaft“ Ansonsten keine Einschränkungen
<u>Naturschutz:</u> Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)	<u>Fall A und B:</u> Im Landschaftsschutzgebiet LS36 Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch). Es sind ansonsten keine naturschutzrechtlichen Schutzgüter betroffen.	Keine Einschränkungen <u>Fall A:</u> Die Bebauungsplanverpflichtung im LSG wird berücksichtigt. <u>Fall B:</u> Das Bauland ist bebaut und es war/ist kein Bebauungsplan erforderlich.
<u>Verkehr:</u>	Keine Nähe zu überörtlichen Straßen, im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, u.a. S-Bahn, Anschluss an das örtliche Straßennetz im Süden sowie Richtung Osten (geplant).	<u>Fall A:</u> Äußere Verkehrserschließung ist als Aufschließungserfordernis festgelegt. Die innere Erschließung ist im Bebauungsplan zu regeln. <u>Fall B:</u> Das Grundstück ist an das öffentliche Straßennetz „Kirchweg“ angebunden.

Wasserwirtschaft:

Fall A und B: Der Änderungsbereich unterliegt folgenden wasserwirtschaftlichen Beschränkungen:

Als Fließgewässer ist im nördlichen Teil der Altlauf des Mühlbachs zu berücksichtigen. Gemäß REPRO SO 2016 ist entlang von Fließgewässern eine 10m breite Uferzone, gemessen ab Böschungsoberkante, u.a. von Baulandfestlegungen freizuhalten. Die Ersichtlichmachung „Gewässer“ wird auf Grundlage der Daten in GIS Stmk. aktualisiert und idgF. ersichtlich gemacht. Die Uferfreihaltung gemäß REPRO wird im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt.

Bei dem in GIS Stmk. dargestellten Teich handelt es sich um einen „künstlichen Teich“ ohne weitere Angaben.



Abb. 6: Gewässer (GIS Stmk., Abfrage am 14.03.2025)

Fall A und B: Gemäß GIS Stmk. sind im Änderungsbereich keine Wasserrechte ersichtlich.

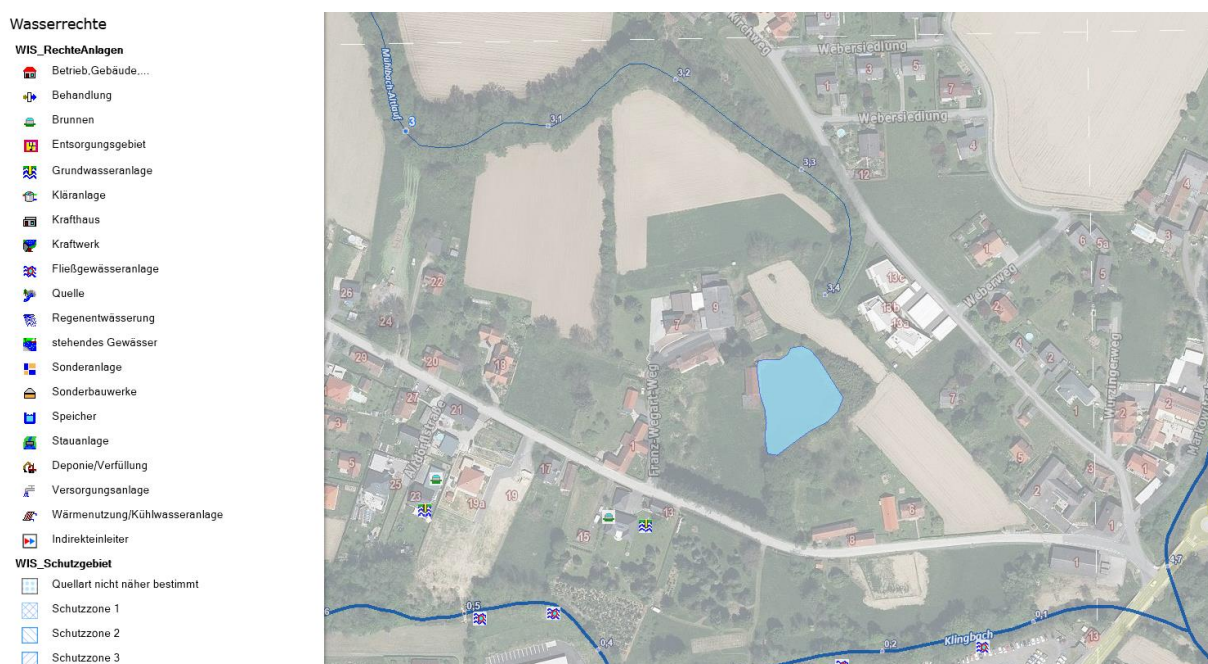


Abb. 7: Wasserrecht (GIS Stmk., Abfrage am 14.03.2025)

Fall A: Gemäß Abflussuntersuchung Drauchenbach unterliegt der Änderungsbereich überwiegend einer HQ100- und HQ30- Gefährdung.

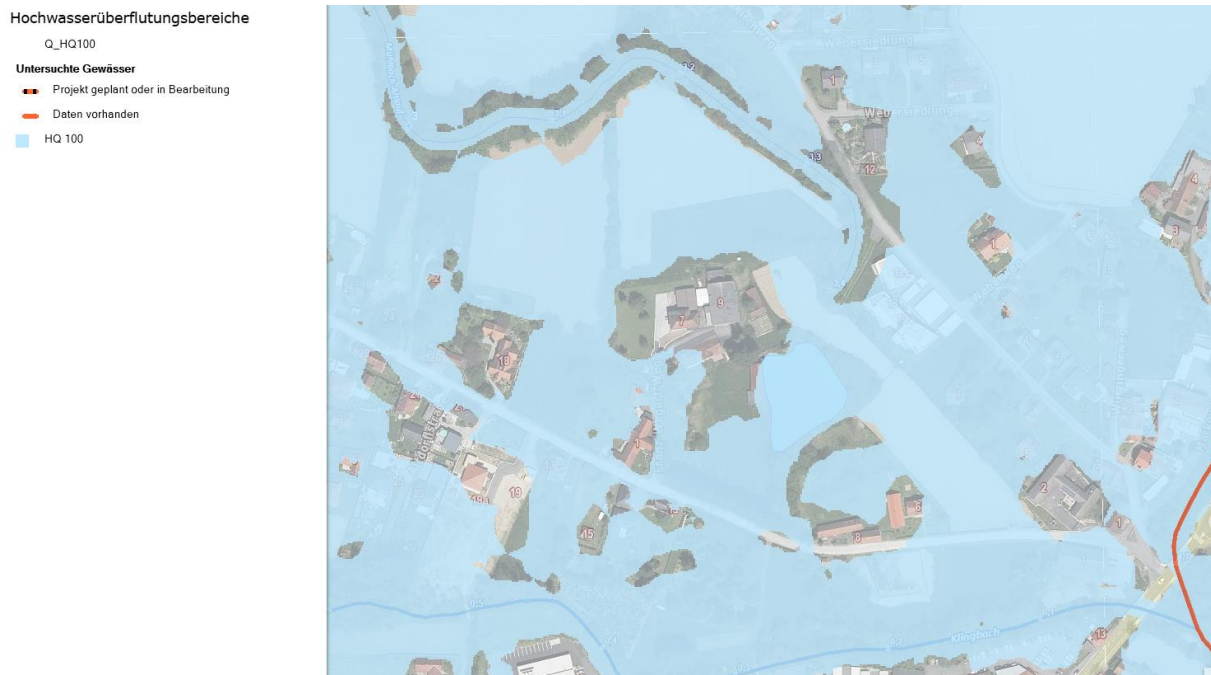
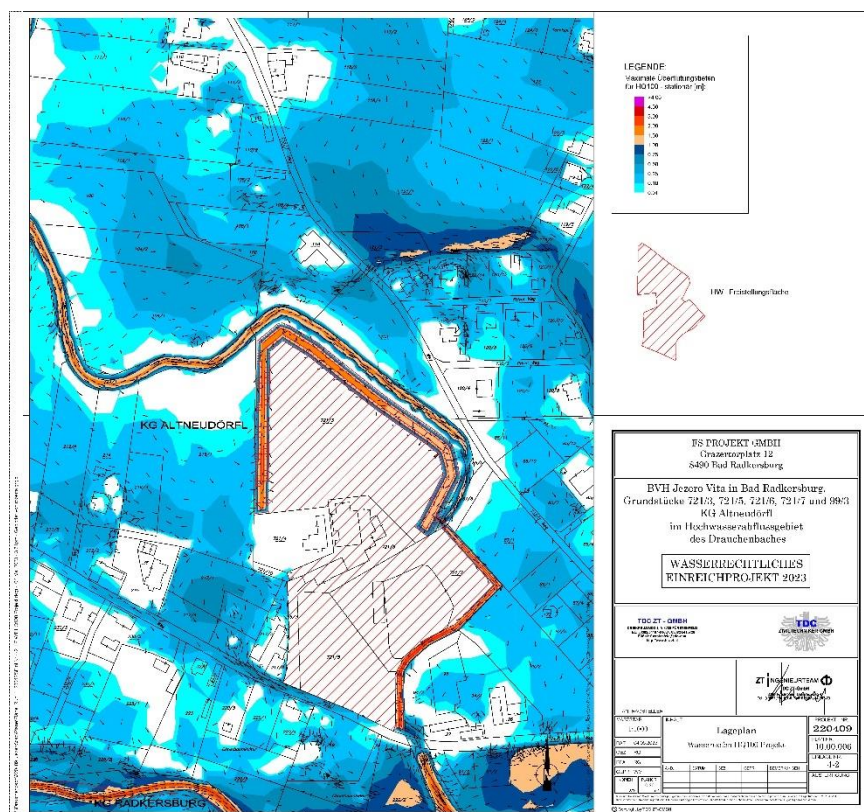


Abb. 8: Hochwassergefährdung HQ100/30 (GIS Stmk., Abfrage am 14.03.2025)

Als Nachweis, dass im Änderungsbereich eine Hochwasserfreistellung mit HQ100-Schutz möglich ist, wurde ein wasserrechtliches Einreichprojekt, TDC ZT – GMBH, 8280 Fürstenfeld, Projektnummer 22040, vorgelegt. Dieses Projekt sieht im Wesentlichen die Errichtung eines Hochwasserschuttdamms im Westen, Norden und Osten und zusätzlich einen Wasserablauf in südliche Richtung zum dort verlaufenden Klingbach vor. Das



Dieses Projekt (Hochwasserfreistellung und Kompensationsmaßnahmen) wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 05.08.2024, GZ.: BHSO-102687/2023-30, wasserrechtlich bewilligt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht liegen die raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. 56/2024) – im Folgenden „EPN“ wie folgt vor:

- ✓ Raumplanerische Voraussetzung: Lage innerhalb von Siedlungsschwerpunkten (hier Regionales Zentrum gemäß REPRO) (§ 5 (1) Z 1 EPN)
- ✓ Wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen (Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen ist technisch möglich, keine Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten, keine besondere Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (z. B. Abflussmulden) ist durch den rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid erwiesen.

Zu § 6 EPN (Maßnahmen in Uferstreifen) wird der ggst. Uferstreifen grundsätzlich in einem Abstand von 15m, gemessen ab Gewässerachse, hier gleichbedeutenden mit den REPRO- Bestimmungen betreffend Grünzone, von Bauland freigehalten, sodass eine Bauführung in Uferstreifen im Sinne der EPN-Ziele nicht ermöglicht werden. Die im Osten geplante Zufahrt (neue Verkehrsfläche) dient in Verlängerung einer noch zu errichtenden Brücke, sodass auch der Ausnahmetatbestand gemäß § 6 (2) Z4 EPN erfüllt ist.

Somit wird dem EPN entsprochen.

Fall B: Im ggst. Fall wurde (siehe oben) eine bereichsweise HQ100-Freistellung erwirkt und umgesetzt. Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark zur Endüberprüfung vom 25.06.2018, GZ.: BHSO-123322/2016-22) wird festgehalten:

„Mit Eingabe vom 19.05.2017 wurde die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2016, GZ: BHSO-123322/2016-13, bewilligten Anlage angezeigt. Aus diesem Grunde wurde eine Überprüfung der gegenständlichen Anlage angeordnet und konnte anlässlich einer Erhebung durch einen Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, am 18.04.2018 festgestellt werden, dass die Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2016, GZ: BHSO-123322/2016-13, erfüllt wurden. Geländeanschlüßungen wurden nur im Traufen- bzw. Terrassenbereich im Bereich der Gerätehütte vorgenommen. Somit konnte aus wasserbautechnischer Sicht die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festgestellt werden.“ (Zitat Ende)

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist festzustellen, dass sich die HQ100-Freistellung auf den bebauten Bereich und sämtliche unbebaute Bereich des ggst. Baugebiets weiterhin hochwassergefährdet sind.

Fall A und B: Sonstige wasserwirtschaftliche Schutzgüter liegen durch die Lage des „Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg“ idGF. LGBl.Nr. 70/2020 und des „Widmungsgebiets Tiefengrundwasser“ gemäß Regionalprogramm Tiefengrundwasser idGF. LGBl. Nr. 76/2017 vor. Da diese Verordnungen keine Einschränkungen für die Flächenwidmung bilden, wird im Rahmen dieses Verfahrens lediglich darauf hingewiesen. Allfällige Bewilligungen sind vom Projektwerber zu erwirken.

Sonstige überörtliche Festlegungen sind derzeit nicht gegeben. Zusammenfassend bestehen keine Widersprüche zu überörtlichen und raumrelevanten Festlegungen und Zielen.

Bisherige Örtliche Festlegungen – Stadtentwicklungskonzept 1.0 (Fall A)

Gemäß bisher rechtswirksamen Entwicklungsplan 1.0 befindet sich der Änderungsbereich im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt „Regionales Zentrum Bad Radkersburg“ und ist mit den Funktionen „Wohnen / Tourismus, Ferienwohnen“ belegt. Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich innerhalb der Vorrangzone für Siedlungsentwicklung und ist gemäß Wortlaut zum STEK 1.0 als Entwicklungsbereich mit hoher Priorität festgelegt. Die beiden Funktionen des Entwicklungsplans dokumentieren die siedlungspolitische Absicht, anstelle des bisher im Flächenwidmungsplan festgelegten Erholungsgebiets optional auch Allgemeines Wohngebiet festlegen zu können. Von dieser Möglichkeit wird nun im Rahmen der ggst. Flächenwidmungsplanänderung Gebrauch gemacht.

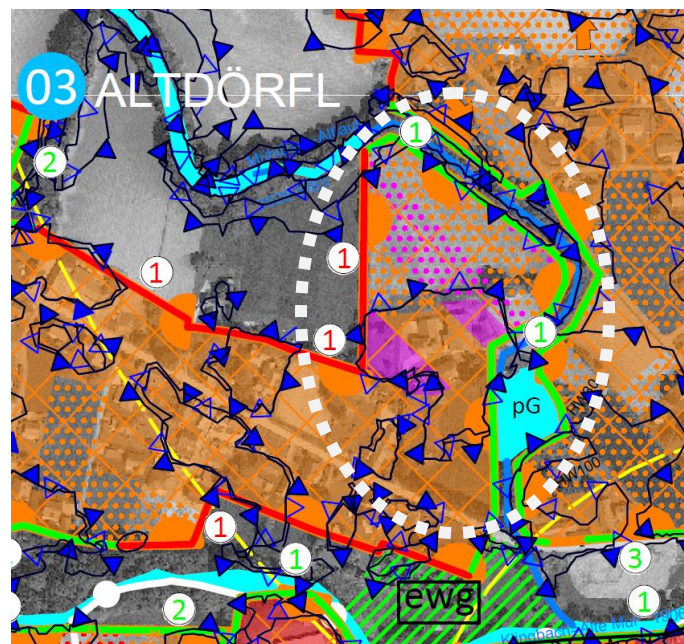


Abb. 10: Entwicklungsplan mit Änderungsbereich, o.M.

Im Entwicklungsplan 1.0 wurde jedoch das Gewässer „Mühlbach Altlauf“ auf Grundlage des Datensatzes zum Zeitpunkt der Revision 1.0 als durchgängiges Gewässer von Nord nach Süd ersichtlich gemacht. Im Rahmen der ggst. Änderung wurde – siehe Abbildung 10 – festgestellt, dass dieses Gewässer im südlichen Bereich gelöscht wurde. Bezogen auf die Einschränkungen im Zusammenhang mit Gewässern, insbesondere jene des Regionalen Entwicklungsprogramms Südoststeiermark 2016 (Grünzonen) und des Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. 56/2024) (§ 6 – Uferstreifen) haben sich die Widmungsmöglichkeiten entschieden verbessert und sind somit wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen gegeben, welche die Anpassung des Stadtentwicklungskonzepts erforderlich machen.

Zur 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0

Öffentliche Interessen:

Mit der ggst. Änderung soll eine langjährig brachliegende, jedoch aufgrund ihrer Zentralität für die Siedlungsentwicklung sehr geeignete Flächenreserve einer Wohnbebauung zugeführt werden. Durch den Entfall der wasserwirtschaftlichen Beschränkung „Gewässer“ haben sich die Entwicklungsmöglichkeiten kleinräumig und entscheidend geändert und sollen die Bebauungsmöglichkeiten dahingehend angepasst werden.

Das eingangs beschriebene und mit der Stadtgemeinde Bad Radkersburg akkordierte Projekt bildet die Grundlage für die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans. In Summe soll eine langjährig brachliegende Flächenreserve in der Vorrangzone für Siedlungsentwicklung für eine hochwertige Entwicklung genutzt werden. Der funktionale Wandel von „Tourismus“ auf „Wohnen“ war bereits Teil der bisherigen Planungsüberlegungen, sodass sich die eigentliche Änderung auf lediglich kleinräumige Erweiterungen des Bereichs für bauliche Entwicklung beschränkt.

Zusätzliche öffentliche Interessen wie insbesondere eine öffentlich nutzbare Durchwegung für den Rad- und Fußverkehr sowie die Schaffung von möglichst leistbarem Wohnbau im südlichen Teil des Änderungsbereichs sollen im Projekt auf Basis noch zu treffender Vereinbarungen berücksichtigt werden.

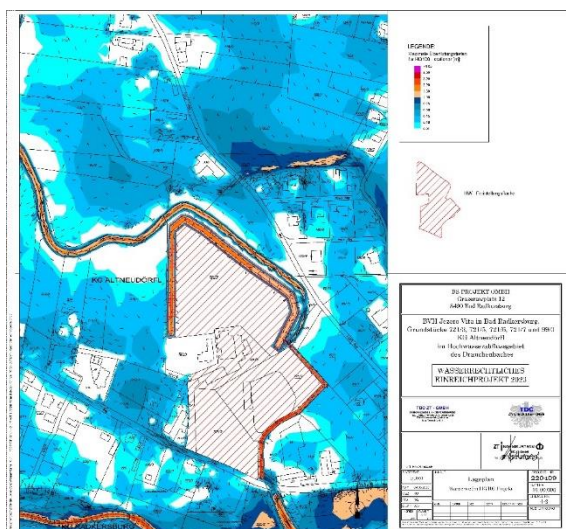
Siedlungsstrukturell erfolgt die Auffüllung von Bebauungslücken im südlichen Teil sowie die Siedlungserweiterung bis zu einer in Natur sehr gut wahrnehmbaren Strukturlinie (Altlauf Mühlkanal samt Ufervegetation).

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen für die Änderung des Stadtentwicklungskonzepts sind wie folgt gegeben:

1.) Entfall der wasserwirtschaftlichen Beschränkung Gewässer im südlichen Teilraum

Das bisherige Stadtentwicklungskonzept 1.0 baute auf einem Fließgewässer auf, welches das Planungsgebiet in zwei Teile trennte. Die bisherige Planungsbegründung der diesbezüglichen naturräumlich- absoluten Entwicklungsgrenze mit der Nummer *1 Uferstreifen - Gewässer Freihaltung* entfällt somit. Da es sich hierbei um den einzigen Grund für die Ausklammerung des ggst. Bereichs handelt, wird nunmehr der ehemalige Uferstreifen als Bereich für die bauliche Entwicklung festgelegt.

2.) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid mit HQ100-Freistellung



Als Nachweis, dass im Änderungsbereich eine Hochwasserfreistellung mit HQ100-Schutz möglich ist, wurde ein wasserrechtliches Einreichprojekt, TDC ZT – GMBH, 8280 Fürstenfeld, Projektnummer 22040, vorgelegt. Dieses Projekt sieht im Wesentlichen die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes im Westen, Norden und Osten und zusätzlich einen Wasserablauf in südliche Richtung zum dort verlaufenden Klingbach vor. Dieses Projekt (Hochwasserfreistellung und Kompensationsmaßnahmen) wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 05.08.2024, GZ.: BHSO-102687/2023-30, wasserrechtlich bewilligt.

Abb. 11: Wasserrechtliches Einreichprojekt - Lageplan Wassertiefen HQ100 Projekt (TDC ZT GmbH, DI Mittl)

Weitere geänderte Planungsvoraussetzungen sind durch

- geänderte Eigentumsverhältnisse
- den Antrag auf Baulandfestlegung
- die positive raumordnungsfachliche Beurteilung und
- die positive Bewertung des Bau- und Raumordnungsausschusses und

gegeben.

Zu § 2 Wortlaut (Änderung)

Die Bestimmungen gemäß Absatz 1, 2 und 7 stellen redaktionelle Anpassungen an geänderte Planungsvoraussetzungen dar. Die diesbezüglichen Motive sind bereits im Wortlaut angeführt und auch der ggst. Bestandsaufnahme zu entnehmen.

Zu (3): Geringfügige Anpassung der naturräumlich-absoluten Entwicklungsgrenze

Im Bereich des verbleibenden Bestandsgewässers im nördlichen Teilraum wird die Entwicklungsgrenze kleinräumig an das Gewässer bzw. dessen tatsächlichem Verlauf angepasst. Damit wird auch eine Übereinstimmung mit dem Hochwasserdamm gemäß wasserrechtlichem Einreichprojekt hergestellt. Die kleinräumige Änderung ist plangrafisch nicht erkennbar.

Zu (4): Kleinräumige Erweiterung Funktion Wohnen/Tourismus

Der betreffende Bereich galt ursprünglich als Uferstreifen entlang eines Gerinnes. Aufgrund des Wegfalls dieser überörtlichen Beschränkung sind die Voraussetzungen der Erweiterung, welcher im Wesentlichen zu einem zusammenhängenden Gebiet führt, gegeben. Es bestehen nunmehr keine Gründe, den Änderungsbereich weiterhin als Bereich ohne bauliche Entwicklung festzulegen. Das stehende Gewässer soll jedoch als naturräumliche Qualität gesichert werden und wird daher und projektkonform von einer Siedlungsentwicklung ausgeklammert.

Zu (5): Entwicklungsgrenzen

Hinsichtlich der Motive der Entwicklungsgrenzen in den außenliegenden Randbereichen wird die bisherige Planung de facto fortgeführt. Kleinräumig ergeben sich Verschiebungen zufolge einer detaillierteren Bestandsaufnahme des verbleibenden Gewässers im Zusammenspiel mit dem wasserrechtlichen Einreichprojekt. Lediglich die innenliegende Teichanlage wird neu mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze mit der Nummer 4 - *Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen* festgelegt. Dieser Teich unterliegt keiner wasserrechtlichen Beschränkung, ist jedoch als landschaftsräumliches Element von großer Bedeutung. Da auch im geplanten Projekt die Teichanlage eine wesentliche Qualität darstellt, wird der Teich von Siedlungsentwicklung freigehalten.

Zu (6): Vorrangzone für Siedlungsentwicklung:

Der kleinräumige Erweiterungsbereich weist hinsichtlich der Zentralität dieselben Standortqualitäten auf wie der angrenzende Umgebungsraum und wird daher der Vorrangzone für Siedlungsentwicklung zugeordnet.

Örtliche Festlegungen – Stadtentwicklungskonzept 1.0 (Fall B)

Die ggst. Flächenwidmungsplanänderung entspricht grundsätzlich dem Stadtentwicklungskonzept 1.0. Gemäß Entwicklungsplan 1.0 befindet sich der Änderungsbereich im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt „Regionales Zentrum Bad Radkersburg“ und ist mit den Funktionen „Wohnen“ belegt. Darüber hinaus liegt der Änderungsbereich innerhalb der Vorrangzone für Siedlungsentwicklung und ist gemäß Wortlaut zum STEK 1.0 als Entwicklungsbereich mit hoher Priorität festgelegt. Die Funktion des Entwicklungsplans dokumentiert die siedlungspolitische auf systematische und geordnete Weiterentwicklung des Wohngebiets in Altdörfl und war in dieser Form schon seit mehreren Planungsperioden festgelegt.

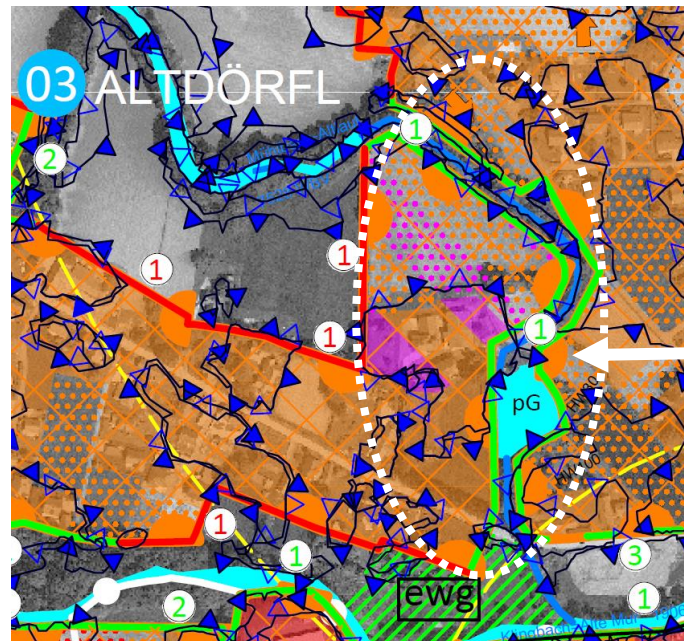


Abb. 12: Entwicklungsplan mit Änderungsbereich, o.M. mit Hinweis auf Fall B (Pfeil)

Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung (FALL A)

Die öffentlichen Interessen und die wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen sind bereits zur 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 dargelegt und gelten sinngemäß auch für die ggst. Flächenwidmungsplanänderung.

Zu § 2 Wortlaut

Zu (1) Bei dem im Flächenwidmungsplan dargestellten Gewässer handelt es sich um eine Ersichtlichmachung (= Darstellung eines überörtlichen (wasserwirtschaftlichen) Planungsinhalts) und somit grundsätzlich um keinen vom Gemeinderat zu beschließenden Verordnungsinhalt. Da zwischen der dieser Änderung zugrunde liegenden Revision 1.0 und der ggst. Änderung ein Zeitraum von 5 Jahren vergangen ist, wurden die Gewässer anhand des Datensatzes in GIS Steiermark neu erhoben. Ergebnis ist, dass im südlichen Teil ein ehemaliges Gewässer gelöscht wurde. Diese geänderte Planungsvoraussetzung wurde im Änderungsbereich plangrafisch dargestellt.

Zu (2) Das stehende Gewässer (private Teichanlage) wird an den Naturstand angepasst.

Zu (3) Im östlichen Anschluss des Aufschließungsgebiets WA (26) besteht aufgrund der gege-

benen Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit, eine neue Zufahrt aus östlicher Richtung mit Anbindung an das öffentliche Gut „Kirchweg“ herzustellen. Aus verkehrsplanerischer Sicht hat dies den Vorteil, dass der nördliche Teil des Aufschließungsgebiets über diese neue Zufahrt erschlossen werden kann. Der südliche Teil kann über den „Altdörfweg“ aus südlicher Richtung erschlossen werden. Dadurch wird der Erschließungsbedarf im Inneren des Änderungsbereichs deutlich reduziert. Ein Durchfahren für KFZ ist nicht beabsichtigt.

Zu (4) Die Änderung des Baugebiets Erholungsgebiet in Allgemeines Wohngebiet erfolgt im Einklang mit dem Stadtentwicklungskonzept 1.0 und beruht auf geänderten öffentlichen Interessen und Zielsetzungen. Ein Bedarf an Erholungsgebiet wird nicht mehr erkannt, weil der touristische Siedlungsschwerpunkt „Thermenviertel“ aufgrund der Therme als überregionale Ressource für den leistungsfähigen Tourismus als wesentlich höherwertig zu qualifizieren ist und im ggst. Bereich nach jahrzehntelangen Projektbemühungen keine touristischen Interessen erkennbar sind.

Zusätzlich wird Bauland in den Randbereichen erweitert, wobei es sich um kleinräumige Ergänzungen in Richtung der umliegenden Baugebiete handelt. Als wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung gilt der oben beschriebene Entfall der ursprünglich dargestellten Gewässer, wodurch unter Berücksichtigung der Beschränkungen des REPRO Südoststeiermark 2016 (Grünzone entlang von Gewässern) nicht nur die Gewässer selbst, sondern insbesondere die Uferzonen entfallen sind und somit die Voraussetzungen für Bauland nunmehr vorliegen.

Die ursprünglich getrennten Aufschließungsgebiete WA (23) - westliche Teilfläche und EH (26) werden nun zu einem Aufschließungsgebiet WA (26) zusammengefasst, da es sich nunmehr um ein zusammenhängendes Baugebiet ohne Unterscheidungsbedarf handelt. Das WA (23) - östliche Teilfläche ist kein Gegenstand dieses Verfahrens und wird als solches fortgeschrieben.

Der Bebauungsdichterahmen 0,2-0,5 wird unverändert fortgeführt.

Die Aufschließungserfordernisse innere Erschließung (Kanal, Wasser, Strom), HQ₁₀₀-Hochwasserfreistellung und Oberflächenentwässerung werden unverändert fortgeschrieben. Die Aufschließung obliegt den Eigentümern und/oder Bauwerbern, wobei das Einvernehmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen frühzeitig herzustellen ist.

Das Aufschließungserfordernis „Verkehrerschließung“ wird nun mit der Bestimmung *„Gewährleistung einer uneingeschränkten öffentlichen Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr zwischen Gst. Nr. 724/1 KG Altneudörf (,,Altdörfstraße“) im Süden und Gst. Nr. 732/1 KG Altneudörf (,,Kirchweg“) im Osten“* ergänzt. Dadurch soll eine bessere Vernetzung für die sanfte (nicht motorisierte) Mobilität im Teilraum Altdörf, welcher nahezu vollflächig von privaten Grundstücken geprägt wird und eine geringe bis keine Durchlässigkeit aufweist, erzielt und verkehrliche Barrieren vermieden werden. Hierüber sollen privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Widmungswerbern und der Stadtgemeinde Bad Radkersburg getroffen werden.

Zu (5) Die Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik werden aus folgenden Gründen geändert: Gemäß Flächenwidmungsplan 1.0 wurde das bisherige Erholungsgebiet mit einer Bebauungsfrist gemäß ROG 2010 idF. LGBl. Nr. 61/2027 belegt. Als Fristbeginn wurde die Rechtskraft des hier erforderlichen Bebauungsplans festgelegt. Da der Bebauungsplan nicht erstellt wurde, ist der Fristbeginn noch nicht eingetreten.

Im ggst. Verfahren wird die Baulandkategorie von Erholungsgebiet auf Allgemeines Wohnge-

biet geändert und bereichsweise eine Baulanderweiterung durchgeführt. Somit liegen zwei geänderte Planungsvoraussetzungen vor, welche eine Anpassung der Bebauungsfrist erfordern. Dementsprechend wird die bisherige Bebauungsfrist aufgehoben und durch eine neu festgelegte Bebauungsfrist gemäß aktueller Rechtslage ersetzt.

Die Voraussetzungen für eine Bebauungsfrist gemäß §§ 34 und 36 ROG 2010 sind gegeben, da es sich um eine unbebaute und als Bauland festgelegte Fläche eines Eigentümers handelt und das Flächenausmaß von 1000m² überschritten wird. Die fünfjährige Frist wird gemäß § 36 (1) ROG 2010 festgelegt. Der fruchtlose Fristablauf tritt ein, wenn innerhalb der Frist kein baubehördlich bewilligter Rohbau im Sinne des Flächenwidmungsplans errichtet wurde. In diesem Fall ist eine Raumordnungsabgabe einzufordern. Eine ersatzlose Rückführung in Freiland wäre mit den Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 aufgrund der Lage im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und dem dreiseitigen Baulandanschluss nicht vereinbar. Im Falle einer Weitergabe des befristeten Baulands an Dritte wird ausdrücklich empfohlen, die Rechtswirkungen der Bebauungsfrist privatrechtlich zu überbinden.

Zu (6) Gemäß § 40 (4) Z 3 ROG 2010 hat *in einem Landschaftsschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen die Erlassung eines Bebauungsplans jedenfalls zu erfolgen, wenn die als Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Verkehrsflächen ausgewiesenen, zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3.000 m² übersteigen, sofern kein räumliches Leitbild gemäß § 22 Abs. 7 erlassen wurde.* Da der Sachverhalt hier zutrifft ist jedenfalls ein Bebauungsplan zu erstellen. Hingewiesen wird darauf, dass die 18-monatige Frist für die Erstellung eines Bebauungsplans gemäß § 40 (8) ROG 2010 erst nach Klärung sämtlicher Vorfragen (Vorlage aller Planungen und nachweisliche Abklärungen zur Erfüllung der Aufschließungserfordernisse) beginnt, da zuvor keine Bebauungsplanung erfolgen kann.

Erläuterungen zur Flächenwidmungsplanänderung (FALL B)



Abb. 13: Einreichplan, o.M. (Stadtgemeinde Bad Radkersburg)

Öffentliche Interessen:

Mit ggst. Änderung wird der Flächenwidmungsplan kleinräumig an einen baurechtlich bewilligte und bereits errichteten Baubestand angepasst.

(Bezug: Baubewilligungsbescheid vom 11.07.2016, GZ: 131-9/08-A-2016.)

Nach Recherche im Rahmen der ggst. Flächenwidmungsplanänderung ist davon auszugehen, dass im ggst. Bauverfahren der nördliche Teil des Gst. Nr. 87 KG Altneudörfel irrtümlich als Bauland angenommen wurde. Dieser Irrtum soll nunmehr im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Radkersburg korrigiert werden.

Zu § 3 Wortlaut

Zu (1) Teilflächen des Grundstücks wurden entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren HQ100- freigestellt. Eine entsprechende Endüberprüfung wurde von der Wasserrechtsbehörde durchgeführt. (siehe Anhang). Demgemäß beschränkt sich die Hochwasserfreistellung lediglich auf den mit Gebäuden bebauten Bereich. Da keine qualifizierte HQ100/30-Anschlaglinie vorliegt und überdies die Hochwasserfreistellung lediglich auf das HQ100-Niveau (+208,0müA) erfolgte, sind aus Sicht der Raumplanung die Voraussetzungen für vollwertiges Bauland nur in den nachweislich hochwasserfreien Bereichen außerhalb des HQ100-Abflussbereichs gegeben und wird der bebaute Bereich dem Sanierungsgebiet Naturgefahren zugeordnet.

Mit dieser Baulanderweiterung wird jener Gebäudeteil, welcher wie bereits oben erwähnt irrtümlich im Freiland bewilligt wurde, in Bauland übergeführt. Die nördliche Baulandgrenze verläuft 15 m parallel zur Gewässerachse bzw. 10m parallel zur Böschungsoberkante des Altarms Mühlbach, womit der Grünzonenbestimmung gemäß REPRO Südoststeiermark 2016 und dem Stadtentwicklungskonzept 1.0 (Entwicklungsgrenze) entsprochen wird. Eine Baulandfestlegung darüber hinaus wäre unzulässig. Im Übrigen folgt die Baulandgrenze der Hochwasserfreistellung.

Zu (2) Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik sind nicht erforderlich, da die Grundstücksfläche bereits bebaut ist.

Zu (3) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die Grundstücksfläche bereits bebaut ist und keine raumordnungsrechtlichen Gründe für einen Bebauungsplan gemäß § 40 (4) ROG 2010 vorliegen.

Flächenbilanz Wohnbau

Gemäß Anhang 2 erhöht sich die Baulandmobilität von 0,60 auf 0,65. Der gesetzlich definierte Wert von 1,00 wird eingehalten.

Umweltrelevanz zur 4. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung (4. Änderung des STEK 1.0) zunächst in einem 3- stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Prüfschritt 1 – Abschichtung:

Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten.

Die gegenständliche Änderung ist durch das rechtswirksame STEK 1.0 nicht gedeckt. Eine Abschichtung ist nicht möglich, da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt.

Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien

a) Ausschlusskriterium „Geringfügige Änderung, kleine Gebiete“

Der relevante Schwellenwert von maximal 3.000m² wird mit insgesamt 2.789m² Erweiterung unterschritten und es liegt somit eine geringfügige Änderung vor.

b) Ausschlusskriterium „Eigenart und Charakter bleibt unverändert“

Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird extensiv genutzt. Das Kriterium „Eigenart und Charakter bleibt unverändert“ kann aufgrund der nunmehr ermöglichten Bebauung nicht gemacht werden.

c) Ausschlusskriterium „Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“

Erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Funktion Wohnen/Tourismus und dem zu erwartenden Nutzungscharakter ausgeschlossen werden.

Da zwei Ausschlusskriterien geltend gemacht werden können, ist keine weitere Untersuchung (Umwelterheblichkeitsprüfung („UEP“)) erforderlich.

Umweltrelevanz zur Flächenwidmungsplanänderung 1.13 Fall A und B

Entsprechend dem Leitfaden zur Prüfung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der SUP in der Raumplanung – 2. Auflage, herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA13B, wird die Planung (Flächenwidmungsplanänderung 1.13 A und B) zunächst in einem 3-stufigen Screening überprüft. Trifft zumindest eines der Ausschlusskriterien in den Prüfschritten 1 und 2 zu, ist keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich.

Prüfschritt 1 – Abschichtung:

Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine UP durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind. Eine neuerliche Prüfung lässt keine zusätzlichen konkreten Ergebnisse erwarten.

Die gegenständliche Änderung ist durch das rechtswirksame STEK 1.0 gedeckt. Eine Abschichtung ist möglich und ist daher keine weitere Untersuchung (Umwelterheblichkeitsprüfung („UEP“)) erforderlich.

Büro Battyan, am 02.04.2025
DI Stephan Battyan / DI Stephan Zotter

D: bra fwp111-104öek-wort-erlb-auflage §§24a u 39ROG

Anhang:

1. Luftbild und DKM im Änderungsbereich (BEV, Abfrage 01.10.2024)
2. Flächenbilanz Wohnbau
3. Zu Fall A: Wasserrechtliches Einreichprojekt, TDC ZT –GMBH, 8280 Fürstenfeld
4. Zu Fall A: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 05.08.2024, GZ.: BHSO-102687/2023-30
5. Zu Fall B: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2018, GZ: BHSO-123322/2016-13
6. Zu Fall B: Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid zur Endüberprüfung der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 25.06.2018, GZ.: BHSO-123322/2016-22)

Wohnbaulandbilanz für die zwischenzeitliche Änderung des Flächenwidmungsplans

VF.: FWP 1.11

Stadtgemeinde Bad Radkersburg

20.03.2025

Bezirk Südoststeiermark

1. Flächenbilanz 1.0 [ha]

Baulandkategorie	KG	WA	DO	GG	I1	E2	KU	KU+EH	EH
Gesamtfläche	39,15	109,97	96,34	8,04	10,84	1,24	10,97	5,91	10,09
davon bebaut	36,26	72,39	80,79	5,38	6,96	1,24	10,97	4,23	4,90
davon unbebaut	2,89	37,58	15,56	2,66	3,88	0,00	0,00	1,68	5,19

2. Flächenverbrauch seit Inkrafttreten des FWP 1.0 [ha] Stand Erhebung: 03/2021

Baulandkategorie	KG	WA	DO	GG	I1	E2	KU	KU+EH	EH
	bisher keine Erhebung								

3. Zwischenzeitliche Änderungen des Flächenwidmungsplans [ha]

Verfahren	KG	WA	DO	GG	I1	E2	KU	KU+EH	EH
1.01	0,0000	0,0000	0,0275	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.02	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.03	0,2713	0,5147	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-1,1097	0,0000	1,1097
1.04 - kein Bauland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.05 - bebautes WA	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.06	0,0000	0,3114	0,0000	-0,1607	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.07	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0264
1.08	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	4,1887	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.09	0,0000	0,5278	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.10	0,0000	0,5192	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.11 - tw. bebaut	0,0000	2,7536	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	-1,5500
Summen	0,2713	4,6267	0,0275	-0,1607	4,1887	0,0000	-1,1097	0,0000	-0,4139

4. Aktuelle Flächenbilanz

Baulandkategorie	KG	WA	DO	GG	I1	E2	KU	KU+EH	EH
Gesamtfläche	39,4213	114,5967	96,3675	7,8793	15,0287	1,2400	9,8603	5,9100	9,6707
davon bebaut	36,2600	72,9559	80,7800	5,2193	11,1487	1,2400	9,8603	4,2300	3,4732
davon unbebaut	3,1613	41,6408	15,5875	2,6600	3,8800	0,0000	0,0000	1,6800	6,1975

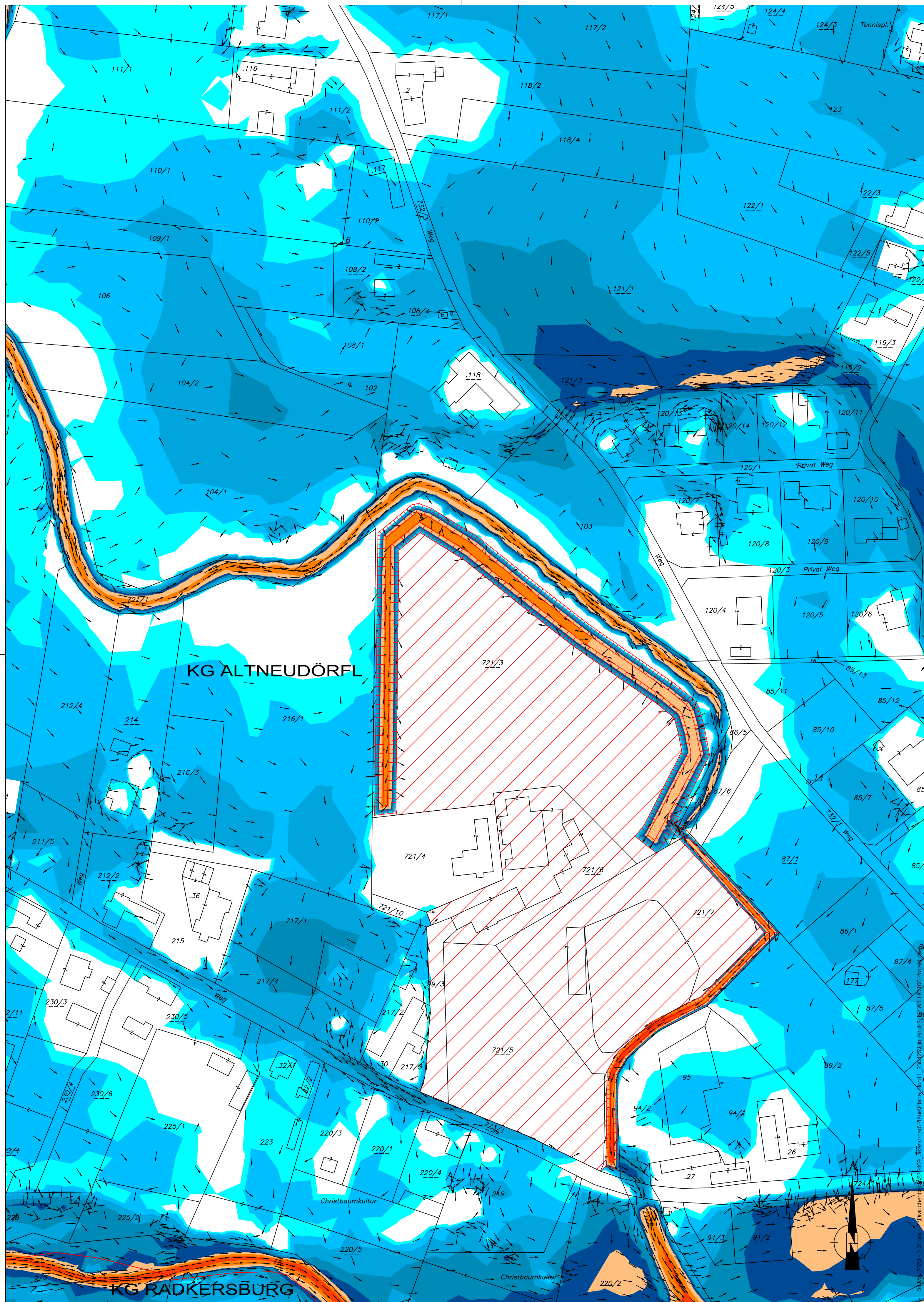
5. Wohnbaulandmobilität 1.0

$$\begin{array}{rcl} \text{Baulandreserve [ha]} & 56,03 & \\ = & \frac{\quad}{\quad} & = \mathbf{0,60} \\ \text{Baulandbedarf* [ha]} & 93,37 & \end{array}$$

* Faktor 3 des errechneten Bedarfs als Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

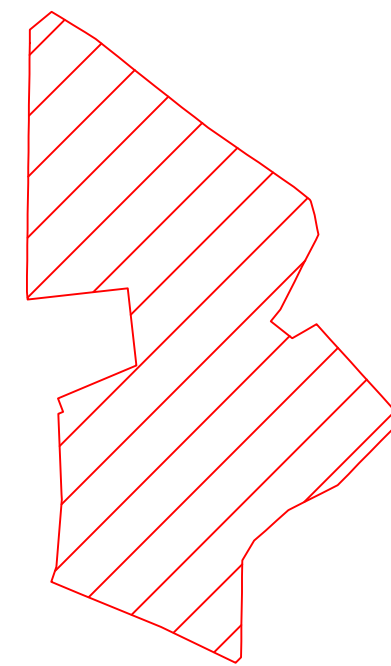
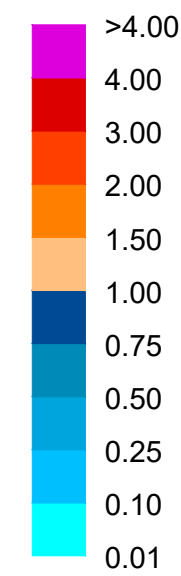
6. Aktuelle Wohnbaulandmobilität

$$\begin{array}{rcl} \text{Aktuelle Baulandreserve [ha]} & 60,39 & \\ = & \frac{\quad}{\quad} & = \mathbf{0,65} \\ \text{Baulandbedarf* [ha]} & 93,37 & \end{array}$$



LEGENDE:

Maximale Überflutungstiefen
für HQ100 - stationär [m]:



FS PROJEKT GMBH
Grazertorplatz 12
8490 Bad Radkersburg

BVH Jezero Vita in Bad Radkersburg,
Grundstücke 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3
KG Altneudörf
im Hochwasserabflussgebiet
des Drauchenbaches

WASSERRECHTLICHES
EINREICHPROJEKT 2023

TDC ZT - GMBH

DREIKREUZWEG 4, A-8280 FÜRSTENFELD
TEL: 03382/54167-0 FAX: 03382/5416720
E-Mail: fuerstenfeld@tdc-zt.at
<http://www.tdc-zt.at>



ZT i NGENIEURTEAM 
DC ZT-GmbH
8250 Füssenfeld, Dreikreuzweg 4
Tel.: 0 8362 / 54 167-0, Fax: 0 8362 / 54 167-20

ANTRAGSTELLER

MASZSTAB

1:1000

DAT.	04.05.2023
------	------------

GEZ.	RG
------	----

BEA. RG

GEPR. WM

KOPIEN	F
--------	---

PLANGR.
0.06

0.36	m2
------	----

sich bei diesem V
schriftliche Geneh

esem Werk um das
Genehmigung darf

	INHALT
--	--------

Lageplan

Wassertiefen HQ100 Projekt

ÄND.

DATUM

GEZ.	
------	--

GEPR.

BEMERKUNGEN

PROJEKT - NR.

220409

PLAN NR.

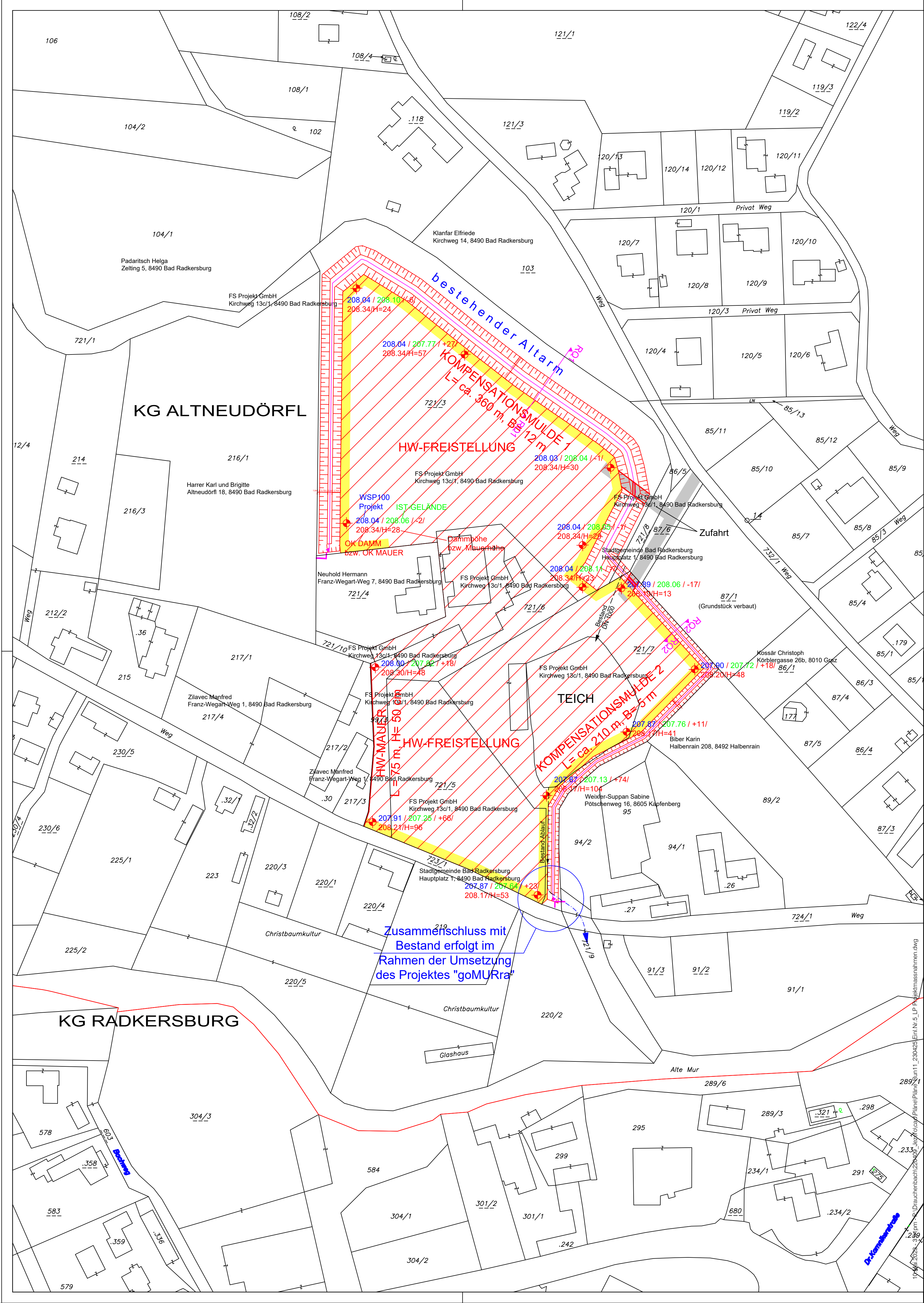
10.00.006

INLAGE NR.

4-2

ANFERTIGUNG

© Copyright by TDC ZT-GMBH



LEGENDE:

- FLÄCHE DER HOCHWASSER - FREISTELLUNG
- WSP100 Projekt
- IST-GELÄNDE
- 208.04 / 208.06 / -2/ 208.34H+28
- OK DAMM bzw. OK MAUER
- Dammhöhe bzw. Mauerhöhe
- HW-DAMM (SH, REGELQUERSCHNITTE) ODER FLÄCHENSCHÜTTUNG
- KOMPENSATIONSMULDE
- Überfahrt mit Durchlass DN 1000

FS PROJEKT GMBH
Grazertorplatz 12
8490 Bad Radkersburg

BVH Jezero Vita in Bad Radkersburg,
Grundstücke 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3
KG Altneudörf
im Hochwasserabflussgebiet
des Drauchenbaches

WASSERRECHTLICHES
EINREICHPROJEKT 2023

TDC ZT - GMBH
DREIKREUZWEG 4, A-8268 FÜRSTENFELD
TEL: 033256167 o FAX: 03325616720
E-Mail: service@tdc-zt.at
<http://www.tdc-zt.at>



ZT INGENIEURTEAM
TDC ZT GmbH
Tel.: 0332 56167-11, 200252 (in NÖ, L.P. 200252)

ANTRAGSTELLER

MASZSTAB
1:1000

DAT.
04.05.2023

GEZ.
RG

BEA.
RG

GEPR.
WM

KOPEN
0.35

STK
m2

INHALT

Lageplan
Projektmaßnahmen

PROJEKT - NR.
220409

PLAN NR.
10.00.008

EINLAGE NR.
5

AUSFERTIGUNG

© Copyright by TDC ZT-GMBH



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

ZT GmbH, DI Erich Paugger
Petzelsdorf 82
8350 Fehring

Bearb.: Mag. Sarah Ertl-Pfeifer
Tel.: +43 (3152) 2511-204
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-102687/2023-23

Feldbach, am 29.04.2024

Ggst.: FS Projekt GmbH, 8490 Bad Radkersburg,
Hochwasserfreistellung und Kompensationsmaßnahmen
auf Gst. Nr. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7, 99/3, KG. Altneudörfel,
wasserrechtliche Bewilligung, Bewilligungsbescheid

Bescheid

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Spruch:

Der FS Projekt GmbH, 8490 Grazertorplatz 12, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, zum Zwecke der Errichtung einer Hochwasserfreistellung auf den Gst. Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, alle KG 66301 Altneudörfel, samt Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im Hochwasserabflussgebiet HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches, **erteilt**.

Für die Genehmigung sind maßgebend:

1. der in der Begründung enthaltene Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen sowie des hydrogeologischen Amtssachverständigen
2. die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen der TDC ZT-GmbH vom 04.05.2023
(nach Maßgabe der in der Beschreibung angeführten Ergänzungen bzw. Änderungen).
3. die nachstehend angeführten Auflagen

Rechtsgrundlagen:

§§ 41, 11, 98 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 73/2018 sowie § 6 Z 2 Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, LGBL. Nr. 24/2018 idF LGBL Nr. 70/2020 iVm §§ 34 Abs. 2 und 55g WRG i.V. mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 (AVG) idF. BGBl. I Nr. 88/2023

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G_{BE_1} V1.1

Auflagen:**Auflagen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:**

1. Sämtliche Hochwasseranlagenteile (Hochwasserschutzdämme und Kompensationsmulden) sind als solche dauerhaft sichtbar als solche geeignet zu vermarken.
1. Die Hochwasserschutzanlage ist seitens des Konsenswerbers dauerhaft derartig instandzuhalten, dass die Vermarkungen der Hochwasserschutzanlage als solche dauerhaft ersichtlich und erhalten bleiben.
2. Die Hochwasserschutzdämme sind mit einem Freibord von mindestens 30cm bezogen auf die Anschlaglinie des hundertjährigen Hochwassers auszuführen.
3. Die Mindestdammkronenbreite der umlaufenden Hochwasserschutzdämme muss 2m betragen.
4. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Herstellung der umlaufenden Hochwasserschutzdämme ist hinsichtlich der Ausführung und des verwendeten Dammschüttmaterials durch einen Geotechniker zu bestätigen – diese Bestätigung ist der Behörde im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen.
5. Die Böschungen der Hochwasserschutzdämme sind mit einer dauerhaften, geschlossenen und dichten Grasnarbe zu sichern.
6. Es ist darauf zu achten, dass die Dichtheit und Stabilität des Dammes nicht infolge Durchwurzelung beeinträchtigt wird. Der statisch notwendige Querschnitt des Dammes ist dauerhaft von hochstämmigem Bewuchs freizuhalten

Auflagen des hydrogeologischen Amtssachverständigen:

7. Bei den Bauarbeiten dürfen nur Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gelangen, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.
8. In den Baugruben dürfen keine Mineralöle oder sonstige wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
9. Auf der Baustelle ist zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von 30 kg bereit zu halten.
10. Es ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralöle oder sonstige für das Grund- und Oberflächenwasser schädlichen Stoffe austreten bzw. in den Untergrund gelangen. Kleinere Mineralölaustritte (< 2 l) sind unverzüglich zu binden, auszuheben und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten Mineralölprodukte in größeren Mengen (> 2 l) den Untergrund verunreinigen, ist unverzüglich nach dem Umweltalarmplan des Landes Steiermark Umweltalarm zu geben (Verständigung der nächsten Polizeidienststelle).

11. In den Baugruben dürfen auch während der Zeit, in der sie nicht unmittelbar im Einsatz stehen, nur jene Fahrzeuge, Maschinen und technische Geräte abgestellt werden, die für die Bauarbeiten unbedingt erforderlich sind. Das Abstellen von mineralölbetriebenen Maschinen hat zudem auf überlaufsicheren und dichten Abstellflächen zu erfolgen.
12. Das Waschen von Fahrzeugen und Maschinen sowie Servicearbeiten an diesen Geräten im Bereich der Baugruben sind untersagt. Reparaturarbeiten dürfen nur insoweit durchgeführt werden, als dass die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt wird. Betankungen, falls vorgesehen, dürfen nur unter Verwendung von mineralölbeständigen und flüssigkeitsdichten Auffangwannen erfolgen.
13. Das Abstellen von nicht fahrbereiten bzw. nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen, Maschinen und technischen Geräten sowie die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art auf der Baustelle sind verboten. Bei Auftreten solcher Missstände ist deren unverzügliche Beseitigung in die Wege zu leiten.
14. Der ausführenden Firma sind die Bescheidaufgaben nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
15. Die Kompensationsmulde 1 darf erst ab einer Seehöhe von 207,3 m ü. A. mit flachwurzelnden Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Unter dieser Seehöhe ist ausschließlich eine Bepflanzung mit Gras zulässig.
16. Die Errichtung von Gehwegen in den beiden Kompensationsmulden ist nicht gestattet.

Baufristen:

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 73/2018, wird für die Erfüllung der Auflagen eine Frist bis zum **05.05.2029** bestimmt und ist diese der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 wird hingewiesen, wonach durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt.

Es wird festgestellt, dass ein Widerspruch zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan und einem wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm nicht vorliegt.

Dienstbarkeiten:

Gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 wird festgestellt, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen und in den genehmigten Projektunterlagen dargestellten geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch die Leitungsanlagen einschließlich Schachtbauwerke die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leistungsrechtes, beinhaltend

Errichtung, Betrieb und Bestand der Anlagen einschließlich üblicher Wartung, im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen sind.

K o s t e n:

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, hat die FS Projekt GmbH, folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. I Nr. 5/2008,
für diese Bewilligung (TP. A Z1)
für die Sichtvermerke auf zwei Einreichunterlagen
2 Unterlagen, á EUR 3,20 (TP. A/7) =

EUR 6,50

EUR 6,40

Kommissionsgebühren:

nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,
LGBL. Nr. 123/2012, idF. LGBL. Nr. 55/2015
für die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung
am 04.04.2024 (4 Amtsorgane, 6/2 Stunden)
zusammen 24/2 Stunden, á EUR 17,90 =

EUR 429,60

Summe: EUR 442,50

Die Kosten sind gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, binnen zwei Wochen zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF. BGBl. I Nr. 188/2023 zu bezahlen:

Ansuchen vom 15.05.2023 (§ 14 TP 6 Abs. 1)	EUR 14,30
Plan- und Beschreibungsunterlagen 2-fach (§ 14 TP 5 Abs. 1)	EUR 43,60
Verhandlungsschrift vom 04.04.2024 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2)	EUR 57,20

Summe: EUR 115,10

Die FS Projekt GmbH wird ersucht, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des Verfahrens, insgesamt EUR 557,60, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

IBAN: AT892081500006387633, BIC STSPAT2G

Verwendungszweck: BHSO-102687/2023

zu überweisen.

Begründung:

Die FS Projekt GmbH, 8490 Grazertorplatz 12, hat um die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, zum Zwecke der Errichtung einer Hochwasserfreistellung auf den Gst. Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, alle KG 66301 Altneudörfel, samt Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im Hochwasserabflussgebiet HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches, angesucht.

Hierüber wurde von der erkennenden Behörde am 04.04.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Äußerungen der Parteien und Beteiligten:

Stellungnahme der Abteilung 14, wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 10.10.2023:

Seitens der Projektwerberin ist geplant, zum Zwecke der Errichtung einer Tourismusimmobilie die im Betreff genannten Grundstücke der KG Altneudörfel hochwasserfrei zu stellen. Im Zuge dieses Projektes ist eine Kompensation in Form einer Retentionsmulde sowie die Herstellung einer Gewässervernetzung Mühlbach/Klingbach/Drauchenbach, das im Zuge des EU-Projektes „goMURa“ konzipiert wurde, vorgesehen. Dem Projekt zur Wiederherstellung der Gewässervernetzung. Die für diesen Gewässerabschnitt im Zuge des ggst. Bauvorhabens umgesetzt werden soll, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls begrüßt.

Es darf lediglich darauf hingewiesen werden, dass die Retentionsmulde entlang der Grundstücksgrenzen zum Grundstück 216/1 sowie zum Mühlbach-Altlauf als eine rein technische Lösung geplant ist und keine dynamische Gestaltung zum Gewässer hin vorsieht. Durch vereinzelte Entnahme von Gehölzstrukturen und dortiger Absenkung bzw. leichte Anböschung des bestehenden Bachufers sowie anschließender standortgerechter Bepflanzung der Retentionsmulde (Gehölze der Altaue) entlang des Altlaufes kann auch hier eine dynamische Ufergestaltung erreicht werden.

Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Die FS Projekt GMBH Grazertorplatz 12 8490 Bad Radkersburg hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Hochwasserfreistellung der Grundstücke GNR 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3 alle KG Altneudörfel im Hochwasserabflussgebiet HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches angesucht.

Dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2023 Projekt Nr. 220409 der TDC Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2023 zur Hochwasserfreistellung der Grundstücke GNR 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3 und der Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im HQ30/HQ100 Abflussbereich des Drauchenbaches kann befundgemäß folgendes entnommen werden:

Befund:

Jene Teile des Befundes, welche dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2023 Projekt Nr. 220409 der TDC Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2023 entnommen wurden sind kursiv dargestellt.

1 Allgemeines und Grundlagen

1.1 Auftraggeber

FS Projekt GmbH
Grazertorplatz 12
8490 Bad Radkersburg
Vertr. durch Hrn. Geschäftsführer Ing. Dietmar Fortmüller
dietmar.fortmueller@fd-bau.at; 0660/3007940

1.2 Projektant

TDC ZT-GmbH
Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld
Ast.: Anzengrubergergasse 9/3, 7400 Oberwart
Sachbearbeiter: DI Werner Mittl
Tel.: 0664/524 13 03
E-Mail: werner.mittl@tdc-zt.at

1.3 Veranlassung und Zweck des Projektes, Konsensantrag

Seitens der FS Projekt GmbH ist die Errichtung eines Tourismusprojektes „Jezero Vita“ Drauchenbaches in der KG Altneudörfel in Bad Radkersburg (Gst. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3) vorgesehen.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Projektwerbers.

Antragsgegenstand ist nicht die Errichtung der zu diesem Tourismusprojekt gehörigen Objekte, sondern die Hochwasserfreistellung der Grundstücke samt Kompensationsmaßnahmen und der Behandlung betr. die Lage im Grundwasserschongebiet.

Die Grundstücke liegen im HQ100- und HQ30-Abflussgebiet des Drauchenbaches, wodurch eine **wasserrechtliche Bewilligung** für die Maßnahme erforderlich ist.

Weiters wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung beantragt**, da die Maßnahmen im Nahbereich zu einem Altarm als Öffentliches Gewässer liegen.

Konsensantrag:

1. Hochwasserfreistellung im Hochwasserabflussgebiet des Drauchenbaches in der KG Altneudörfel in Bad Radkersburg (Gst. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3)
2. Herstellung von Kompensationsmaßnahmen
3. Herstellung der HW-Freistellung und der Kompensationsmaßnahmen im Grundwasserschongebiet

Da mit einer kürzerfristigen Umsetzung und Funktionsfähigkeit eines künftigen Hochwasserschutzes für Halbenrain und Bad Radkersburg nicht zu rechnen ist, ist die **Hochwasserfreistellung** (HQ100 + Freibord) für die geplante Tourismus-Anlage erforderlich.

Als einerseits wasserwirtschaftliches Erfordernis und andererseits wasserrechtliche Notwendigkeit, um Verschlechterungen im Umfeld zu vermeiden, ist die **Herstellung von Kompensationsflächen** erforderlich, um das verlorene Hochwasservolumen einerseits und andernfalls auftretende Wasserspiegelerhöhungen andererseits zu egalisieren.

Da das Projektgebiet im **Grundwasserschongebiet**/Widmungsgebiet 2 liegt, ist auch diesbezüglich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, einerseits aufgrund des Umstandes, dass die Absenkflächen der beiden Kompensationsmulden in das Gelände eingetieft werden und hier der höchste Grundwasserspiegel hoch liegt.

Die Gesamtfläche des hochwasserfrei zu stellenden Areals (als Nutzfläche für die Tourismus-Anlage, ohne HW-Kompensationsmulden) beträgt 25.663 m².

1.4 Grundlagen

- ➔ Österreichische Karte 1:25.000
- ➔ DKM digitale Katastralmappe
- ➔ Abflussuntersuchung für den Drauchenbach des Ziv.-Ing.-Büros DDipl.-Ing. Dieter Depisch, 2007, im Auftrag des Amtes der Stmk. LReg., Fachabteilung FA 19A (nunmehr Abt. A14). Dargestellt sind daraus bei den Bestandsdarstellungen jene Wassertiefen, die aus dem stationären Berechnungsfall stammen, welche auch im GIS Steiermark zu finden sind.
- ➔ Bebauungskonzept des Architekturbüro's DI Erich Paugger, Fehring, GZ. 222503
- ➔ Vorbesprechungen mit Vertretern der Gemeinde, der Behörde und der Wasserwirtschaft am 2. März 2023 und am 29.03.2023 im Rathaus Bad Radkersburg
 - Wesentlich bei diesen Besprechungen war die festgelegte Randbedingung war, dass am Ostrand Flächen derart freigehalten werden, dass eine spätere Umsetzung des Revitalisierungsprojektes des Landes Steiermark „Go Mura“ nicht behindert wird.
- ➔ Projekt goMURra SIAT250, Studie Mühlbäche Grenzmur, Lageplan „Reaktivierung Altlauf Mühlbach“ der Ingenos ZT GmbH, im Auftrag der Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Plan-Nr. 419119_FLB_ST_025 vom 15.06.2021
- ➔ Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg 2018)

- ➡ *Naturschutzfachliche Sensibilitätseinschätzung zum Projekt Jezero Vita in Bad Radkersburg, Dr. Philipp Sengl, Ingenieurbüro für Biologie, 8354 St. Anna am Aigen*

GRUNDLAGEN – ALTBESCHEIDE

Diese Angaben wurden dankenswerterweise von Herrn Dr. Scharler recherchiert und zur Verfügung gestellt.

Teich und Verrohrung teichaufwärts:

Mit Bescheid vom 12.03.1979, GZ: 3 – 347 N 5/2-1979, wurde der bestehende Teich bewilligt. In diesem Bescheid ist davon die Rede, dass es Wechselwirkungen mit dem Grundwasser gibt.

Mit Bescheid vom 23.02.1981, GZ: 3-347 N 4 /15-1981, wurde eine Verrohrung (und das Zuschütten) in der Länge von 132 Meter Länge auf dem Grst. Nr 721 (damals noch nicht geteilt) bewilligt.

Bereits im Kollaudierungsbescheid vom 17.05.1982, GZ: 3-347 N 4 /17-1981 wurde festgestellt, dass die Verrohrung nicht durchgehend erfolgte. Dabei kam hervor, dass die Verrohrung von Norden her nur bis zum Teich geführt wurde und dabei aus zwei Teilen besteht.

Mit Bescheid vom 02.07.1990, GZ: 2-32 N 4 – 90/24, wurde der Bewilligungsbescheid vom 27.02.1981, GZ: 3-347 N 4 /15-1981 abgeändert. In diesem Bescheid wird festgehalten, dass die Länge der Verrohrung aufwärts der Teichanlage mit ca 55 m und im Bereich der Liegenschaftszufahrt mit ca 4 m bemessen sei.

In der Verhandlungsschrift vom 23.11.2005, GZ 3.0-423/2000, wird wiederum festgehalten, dass die Länge der Verrohrung aufwärts der Teichanlage mit ca 35 m und im Bereich der Liegenschaftszufahrt mit ca 5 m bemessen sei.

Wasserrechtliche Situation in Bezug auf die Verrohrung teichabwärts:

In den Unterlagen zum Bescheid vom 12.03.1979, GZ: 3 – 347 N 5/2-1979 (Bewilligung Teich) und zum Bescheid vom 23.02.1981, GZ: 3-347 N 4 /15-1981 finden sich Pläne, wonach teichabwärts lediglich ein Überlaufrohr in Richtung Klingbach führen soll.

Der Konsenswerber möchte die vorhandenen Anlagen entsprechend seinem Projekt anpassen, wobei die Festlegungen über den Verbleib oder die Entfernung von Anlagenteilen erst im Rahmen der weiteren Detailplanung für das Tourismusprojekt erfolgen soll.

Die geänderten Anlagenteile sollen dann in weiterer Folge im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.5 Hydrologie

Die Hochwasserabflussmengen des Drauchenbaches betragen:

- HQ30 = 42 m³/s
- HQ100 = 60 m³/s

Von diesen Mengen strömt jedoch ein kleiner Anteil, der in größerer Entfernung vom Projektgebiet vom Drauchenbach abgeworfen wird, zum Projektgebiet „Jezero Vita“.

2 Beschreibung des IST-Zustandes

Das Projektareal ist sowohl bei HQ30 als auch bei HQ100 großteils überflutet.

Der IST-Zustand der Hochwassersituation entspricht der Darstellung in der „Abflussuntersuchung Drauchenbach“ und geht aus den Plänen 3-1 für HQ30 und 4-1 für HQ100 hervor.

Die Fließrichtung im Projektbereich ist von Osten nach Westen und dreht sich anschließend nach Südosten.

Die Wassertiefe im Projektbereich beträgt bei HQ30 bis etwa 55 cm, bei HQ100 bis zu 60 cm.

Die vorstehende Beschreibung bezieht sich auf das **stationäre Abflussgeschehen**, welches für die gesamte „Abflussuntersuchung Drauchenbach“ auch im GIS-Stmk. dargestellt ist.

Demgegenüber zeigen die **instationären Abflussberechnungen** etwas geringere Überflutungen:

Die Fließgeschwindigkeiten sind gering und liegen unter 1 m/s.

3 Projektzustand

3.1 Geplante Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung

Beantragt wird die **Herstellung einer Hochwasserfreistellung im Hochwasserabflussgebiet HQ 100 des Drauchenbaches**.

Die Herstellung dieser Hochwasserfreistellung soll mittels flächiger Geländeanschlüttungen erfolgen, bei einer Gesamtfläche von 25.663 m² und einer Schütthöhe von i.M. 50 cm.

Falls jedoch nicht so viel Material aufgebracht werden kann, soll alternativ die Hochwasserfreistellung durch HW-Dämme mit einer mittleren Höhe von 50 cm und einer Kronenbreite von 1,00 m erfolgen, die Böschungen sollen – je nach Materialverfügbarkeit – mit Böschungsneigungen von max. 2:3 oder flacher ausgebildet werden.

Als einerseits wasserwirtschaftliches Erfordernis und andererseits wasserrechtliche Notwendigkeit, um Verschlechterungen im Umfeld zu vermeiden, ist weiters die **Herstellung von 2 Kompensationsmulden** auf dem Projektareal erforderlich, um das verlorene Hochwasservolumen einerseits und andernfalls auftretende Wasserspiegelerhöhungen andererseits zu egalisieren.

Vorgesehen sind die 2 Kompensationsmulden in Form von Geländeabsenkungen bis zu 150 cm, die Fläche der beiden Mulden beträgt 5007 m². Das Abtragsvolumen beträgt ca. 5310 m³.

Die Kompensationsmulde 1 weist eine Länge von ca. 360 m und eine Breite von 12 m auf, die Kompensationsmulde 2 weist eine Länge von ca. 210 m und eine Breite von 5 m auf.

Bei beiden Mulden wird im östlichen Bereich für die Zufahrt zum Areal **jeweils eine Überfahrt über die Mulde mit Verrohrung DN 1000** vorgesehen.

Die Kompensationsmulde 1 wurde etwa an der **Trassierung der Altlauf-Reaktivierung für das goMURra-Projekt** vorgesehen. Die Herstellung der Durchgängigkeit für Organismen (nicht Fische), sowie die Ökologische Ausgestaltung erfolgt jedoch nicht im Rahmen dieses Projektes der FS Projekt GmbH, sondern im Rahmen der Umsetzung des goMURra-Projektes durch die Wasserwirtschaft des Landes Steiermark. Es wären dann auch weiterführende Fragestellungen im Konnex mit dem Grundwasser im Schongebiet abzuklären.

Die gegenständliche Kompensationsmulde 1 endet vor der Straßenquerung „blind“, ohne Abfluss, und hat nur die Funktion, Hochwasservolumen aufzunehmen, sodass es bei Fremdgrundstücken zu keinen Verschlechterungen kommt und verlorenes Hochwasservolumen kompensiert wird. Der Durchfluss wird dann erst im goMURra-Projekt zu aktivieren sein.

Die Durchflussmenge in der Kompensationsmulde 1 beträgt im Hochwasserfall 0,162 m³/s bei HQ100, die Durchflussmenge in der Kompensationsmulde 2 beträgt 2,3 m³/s bei HQ100.

Das ausgeschaltete Hochwasservolumen durch die HW-Freistellungsfläche beträgt 4.162 m³ bei HQ 30 und 5.485 m³ bei HQ 100.

Das durch die beiden Kompensationsmulden geschaffene Zusatzvolumen beträgt 5.310 m³, sodass eine weitgehende **Volums-Kompensation** gegeben ist.

Im Plan Nr. 5 sind an Hauptpunkten der Schüttungsränder jeweils die Schütthöhe relativ, der HQ100-Projekt Wasserspiegel und die Schüttungsoberkante angegeben (Mindestkote : WSP HQ100 +30 cm).

Betreffend der **bestehenden Anlagen „Teich samt Zu- und Ablaufverrohrungen“** möchte der Konsenswerber die vorhandenen Anlagen entsprechend seinem Projekt anpassen, wobei die Festlegungen über den Verbleib oder die Entfernung von Anlagenteilen erst im Rahmen der weiteren Detailplanung für das Tourismusprojekt erfolgen soll.

Die geänderten Anlagenteile sollen dann in weiterer Folge im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Betreffend der Kompensationsmulde 1 wird darauf hingewiesen, dass diese – als künftiges Parallelgerinne zum Altarm, jedoch ohne ständige Wasserführung, naturnah gestaltet und in die Erholungsfunktion des Jezero Vita-Projektes integriert werden soll.

Im Hinblick auf naturschutzfachliche Fragestellungen beschreibt die Sensibilitätseinschätzung von Dr. Sengl das Biotop des Altarms als schützenswert; dies wurde z.B. bei der vorhandenen Planung dadurch berücksichtigt, dass bei der Herstellung der neuen Kompensationsmulde 1 diese einige Meter von der Böschungskante des Altarms abgesetzt wird, sodass der Uferbewuchs weitgehend geschont wird.

Der bestehende Teich soll zumindest teilweise durch den Projektwerber in das Tourismusprojekt integriert werden.

3.2 Hochwasserabflusssituation für den PROJEKT-Zustand

*Die Hochwasserberechnungen in Form von 2D-Abflussmodellierungen für HQ30 und HQ100 wurden (im Rahmen der Durchführung von 11 Berechnungsdurchläufen!) so lange optimiert, bis durch die beiden Kompensationsmulden ein Ergebnis erzielt wurde, **dass keine Wasserspiegelerhöhungen bei Fremdgrundstücken mehr auftreten.***

Diese Optimierung erfolgte durch Variation der Querschnitte und des Längsgefälles der Kompensationsmulden.

Der Projektzustand ist in den Plänen 3-2 für HQ30 und 4-2 für HQ100 dargestellt.

Die Differenzenpläne Nr. 3-3 und 4-3 bilden sowohl für das HQ30 als auch das HQ100 den Nachweis, dass es im Umfeld der Projektmaßnahmen bzw. bei Fremdgrundstücken zu keinen mehr als geringfügigen Wasserspiegelerhöhungen kommt.

Westlich und auch nördlich des Planungsareals kommt es zu Wasserspiegel-Verminderungen bis ca. 15 cm.

3.3 Grundwassersituation

Das Projektgebiet liegt im Grundwasserschongebiet, für welches mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark und dem Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazerfeld, Leibnitzerfeld und Unteres Murtal Auflagen erlassen wurden.

Der Projektbereich liegt im „Widmungsgebiet 2“, demgemäß besteht gemäß § 6 eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für „Grabungen und Bohrungen die tiefer als 1 m über den höchsten, jemals gemessenen Grundwasserstand reichen“.

Der höchste Grundwasserspiegel HGW liegt auf 206,00 m ü.A. (gemäß GIS-Steiermark), demgegenüber liegt das tiefste Absenkniveau der Kompensationsmulde 1 auf 206,20 m ü.A., das Absenkniveau der Kompensationsmulde 2 liegt in den tiefsten Stellen auf ca. 205,40 m ü.A.

Die Herstellung der Kompensationsmulde 1 stellt betreffend dem Grundwasserspiegel jedoch keine Verschlechterung dar, weil die Eintiefung auch nicht tiefer ist als der bestehende Altarm.

Die Kompensationsmulde 2 mit eine Tiefe von ca. 1,50 m bildet eine künftige Verbindung zwischen Altarm und dem Klingbach-Zubringer und ist daher nicht anders möglich, als diese Tiefe vorzusehen und sozusagen eine Vorsorgemaßnahme für die Umsetzung des goMURra-Projektes zu ermöglichen.

Anrainer sind nicht von Hochwasserverschlechterungen betroffen und daher nicht angeführt.

Betreffend Baumaßnahmen im Nahbereich von Nachbargrundstücken sind diese Nachbarn ohnehin im weiteren Bauverfahren zu laden.

Gemäß Änderungsantrag des Konsenswerbers vom 24.07.2023 soll die gegenständliche Hochwasserfreistellung entgegen der Projektierung der wasserrechtlichen Einreichunterlagen nicht mittels flächenhafter Geländeanschüttung sondern mit einem umlaufenden Hochwasserschutzdamm erfolgen. Diese angedachte Bauvariante müsste unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen für Hochwasserschutzdämme erfolgen hierfür werden entsprechende Auflagen vorgeschrieben.

Gutachten:

Dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2023 Projekt Nr. 220409 der TDC Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2023 zur Hochwasserfreistellung der Grundstücke GNR 721/3 , 721/5 , 721/6, 721/7 und 99/3 im Ausmaß von ca. 26.000m² und der Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im HQ30/HQ100 Abflussbereich des Drauchenbaches kann zusammenfassend folgendes entnommen werden:

Die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Hochwasserfreistellung der Grundstücke GNR 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3 alle KG Altneudörfel im Gesamtausmaß von ca. 26.000 m² soll gemäß Änderungsantrag vom 24.07.2023 mittel umlaufenden Hochwasserschutzdamm erfolgen.

Das wasserrechtliche Einreichprojekt wurde qualifiziert und entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben in Abstimmung auf das Gomura – Projekt erstellt.

Die Auswirkungen der Hochwasserfreistellung im Gesamtausmaß von ca. 26.000m² auf die breitflächige Überflutungssituation im Falle eines hundertjährigen Hochwassers sind durch das Vorsehen der Kompensationsmulden auf ein Minimum reduziert worden und bewirken im Wesentlichen großflächige Wasserspiegelabsenkungen. Kleinflächige Wasserspiegelaufhöhungen befinden sich auf Eigengrund und auf dem anrainernden Nachbargrundstück 94/2. Quantifizierbare nachteilige Auswirkungen lassen sich auf fremde Rechte dadurch keine ableiten.

Hinsichtlich der mit Änderungsantrag vom 24.07.2023 beantragten Abänderung der Hochwasserfreistellung nicht mittels flächenhafter Geländeanschüttung sondern mit einem umlaufenden Hochwasserschutzdamm müsste unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen für Hochwasserschutzdämme erfolgen hierfür werden entsprechende Auflagen vorgeschrieben.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Hochwasserfreistellung mittel umlaufenden Hochwasserschutzdamm der Grundstücke GNR 721/3 , 721/5 , 721/6 , 721/7 und 99/3 und der Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im HQ30/HQ100 Abflussbereich des Drauchenbaches gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt 2023 Projekt Nr. 220409 der TDC Ziviltechniker GmbH vom 04.05.2023 keine Einwände, wenn nachstehende Auflagen vorgeschrieben und eingehalten werden.

Befund und Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen:

Die FS Projekt GmbH hat auf den Grdst.-Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, alle KG Altneudörfel, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HWG100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, zum Zwecke der Errichtung von zwei Kompensationsmulden, angesucht. Diesen Gegenstand betreffend fand am 4.4.2024 eine mündliche Verhandlung statt.

Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark ersuchte nunmehr um Erstattung von Befund und Gutachten aus hydrogeologischer Sicht. Es ist zu beurteilen, ob durch das geplante Vorhaben quantitative und qualitative Auswirkungen auf öffentliche Interessen und fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 zu befürchten sind.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die nachstehend angeführten Unterlagen:

- Wasserrechtliches Einreichprojekt der TDC ZT GmbH, 8280 Fürstenfeld, Dreikreuzweg 4, vom 4.5.2023
- Hydrogeologisches Gutachten der Geologie & Grundwasser GmbH - Ingenieurbüro für Technische Geologie, 8055 Graz, Auer-Welsbach-Gasse 24/1/4, vom 6.12.2023

Den Projektunterlagen ist auszugsweise Folgendes zu entnehmen (Befund):

- Wasserrechtliches Einreichprojekt der TDC ZT GmbH vom 4.5.2023: Es wird auf den Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen verwiesen
- Hydrogeologisches Gutachten der Geologie & Grundwasser GmbH vom 6.12.2023:

Seitens der FS Projekt GmbH ist die Errichtung eines Tourismusprojektes „Jezero Vita“ Drauchenbaches in der KG Altneudörfel in Bad Radkersburg (Gst. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3) vorgesehen.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde vom hydrogeologischen Amtssachverständigen gefordert, dass ein schlüssiger Nachweis darüber erbracht wird, ob der auf den Projektgrundstücken liegende Teich mit dem Grundwasser hydraulisch in Verbindung steht.

Zu diesem Zweck wurden im Teich (auf Gst. 721/7 der KG Altneudörfel) und in einer Vergleichsmessstelle (Grundwasser) in der näheren Umgebung Drucksonden mit Datenlogger eingebaut. In weiterer Folge wurden über einen gewissen Zeitraum im 1-stündigen Messintervall der Wasserstand im Teich und der Grundwasserstand in der Vergleichsmessstelle gemessen und aufgezeichnet.

Die Durchführung der Beobachtung erfolgte von **09.11.2023. bis 05.12.2023.**

1.1. Lage der Messstellen

Der zu beobachtende Teich und somit die Messstelle liegt am Grundstück Nr. 721/7 der KG 66301 Altneudörfel. (siehe Abb. 1)



Diver: Nr.: N3813

Baro: Nr.: H9322

Einbaudatum: 09.11.2023

Ausbaudatum: 05.12.2023

Bei der Vergleichsmessstelle handelt es sich um einen Schachtbrunnen in der Nähe des Bahnhofes Bad Radkersburg auf dem Grundstück Nr. 605 der KG 66331 Radkersburg. (siehe **Abb. 1)**

Geolog: Nr.: 42857



Einbaudatum: 09.11.2023

Abstich: 3,65 m

Ausbaudatum: 05.12.2023

Abstich: 3,72 m

Tiefe: ca, 4,90m



Abb. 1: Lage der Messstellen, eingeordnet, ohne Maßstab

2.0 Hydrogeologisches Gutachten

Im Beobachtungszeitraum wurden nur sehr geringe Niederschlagsmengen festgestellt (vgl. Abb. 2). Der einzig relevante Niederschlag zeigte sich am 2.12.2023 mit ca. 17 l/m².

mm

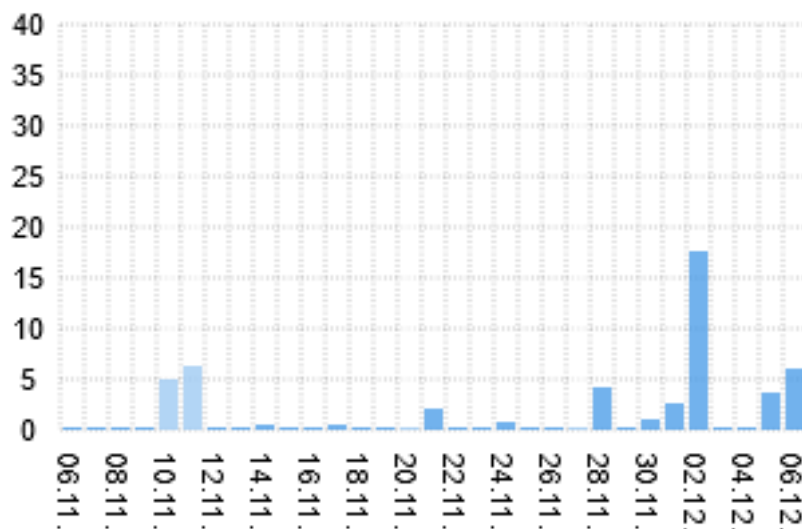


Abb. 2: Tagesniederschlagssummen Messstelle Bad Radkersburg

Die im Zeitraum von **09.11.2023. bis 05.12.2023** eingebauten Sonden zeigen nahezu idente Ganglinien (vgl. **Abb. 3**).

Beide Ganglinien zeigen ein (weitgehendes) Absinken des Wasserspiegels im Zeitraum vom 09.11.-2.12.2023. Wobei die Messstelle im Grundwasser um ca. 9 cm absinkt, die Messstelle im Teich um nur ca. 5 cm. Das etwas schwächere Absinken der Messstelle im Teich ist aufgrund die Nähe zum relevanten Vorfluter (Mur) etwas geringer.

Das „Zittern“ bei der Messstelle im Grundwasser ist systembedingt, da es sich um eine Drucksonde des Types „Diver“ handelt, welche luftdruckkompensiert werden muss. Das Zittern bewegt sich allerdings im mm-Bereich und ist für die Interpretation nicht relevant.

Am 2.12. steigen, aufgrund der Niederschläge, bei beiden Messstellen synchron um etwa 2-3 cm.

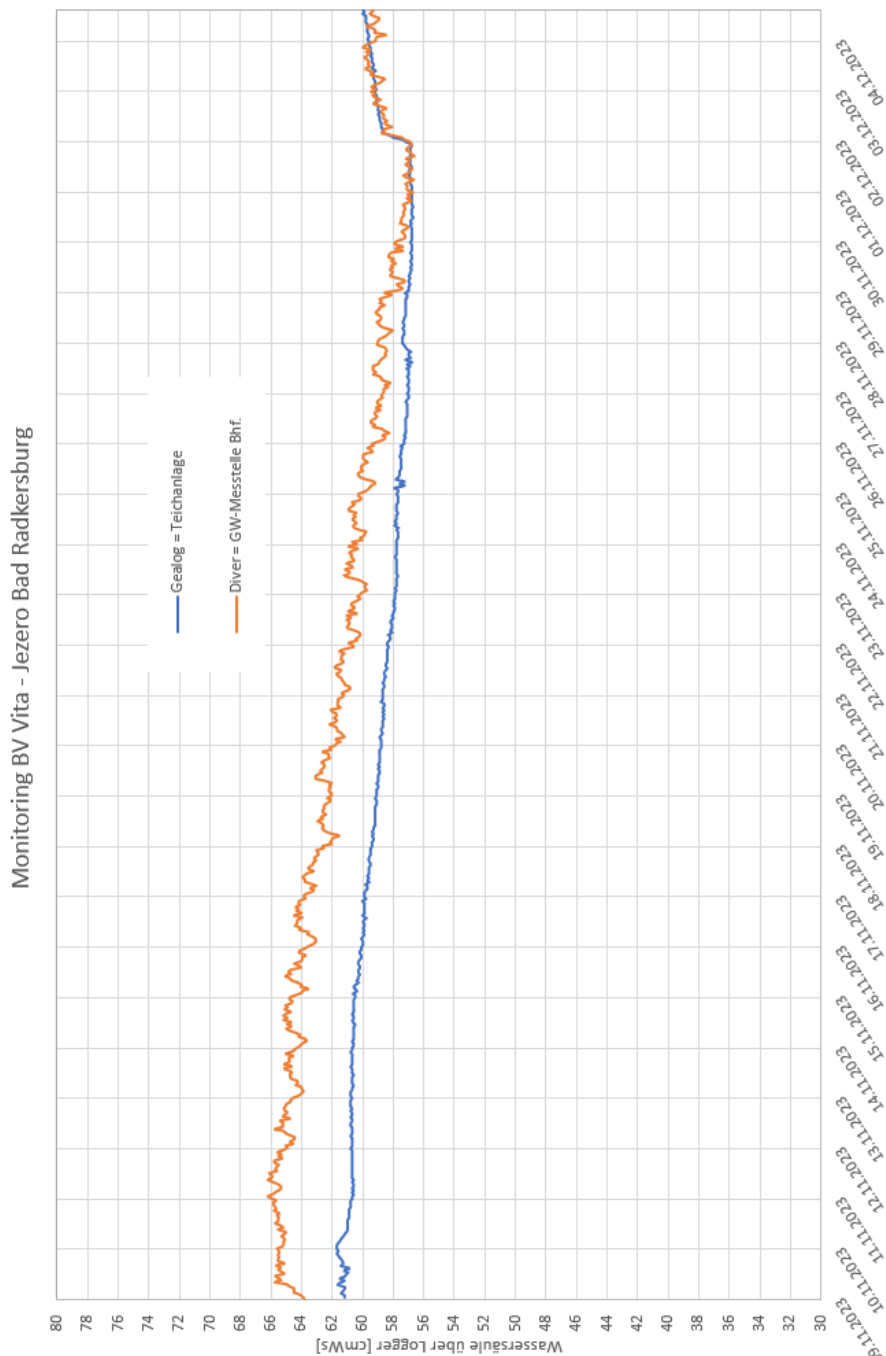


Abb. 3: Ganglinien

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass offensichtlich der gegenständliche Teich direkt mit dem Grundwasser in Verbindung steht und eine vergleichbare Dynamik zeigt.

Bei der Verhandlung wurde seitens des Projektanten außerdem präzisiert, dass der auf den Projektgrundstücken bestehende Teich (Tiefe unbekannt, nicht im Wasserbuch eingetragen) erhalten bleiben wird und die vorgesehene Errichtung eines Gehweges in der Kompensationsmulde 1 nicht erfolgen wird.

Vom Projektanten wurde außerdem bekanntgegeben, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der Kompensationsmulde 2 nur bei Grundwasserständen stattfinden werden, bei denen

sichergestellt ist, dass das Grundwasser nicht aufgeschlossen werden kann. Eine Wasserhaltung ist nicht vorgesehen.

Dazu ist Nachstehendes festzuhalten (Gutachten):

Die Projektgrundstücke befinden sich im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (LGBL Nr. 70/2020, Stammfassung: LGBL Nr. 24/2018). Gemäß § 6 Z 2 der zugehörigen Verordnung sind Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, ausgenommen die Tieferlegung bestehender Brunnen durch dazu befugte Personen, wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Laut Projektunterlagen sind für die Errichtung von das verdrängte Hochwasservolumen (die Projektgrundstücke befinden sich außerdem teilweise im HQ30-Abflussbereich des Drauchenbaches) aufnehmenden Kompensationsmaßnahmen in Form von zwei Kompensationsmulden Grabungen bis in die bewilligungspflichtige Tiefe erforderlich.

Dieses hydrogeologische Gutachten beschäftigt sich ausschließlich mit allfälligen quantitativen und qualitativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf öffentliche Interessen (z.B. das Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg) und fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 (z.B. Brunnen).

Generell ist festzuhalten, dass im Bereich der Projektgrundstücke niedrige Grundwasser-Flurabstände vorhanden sind, wodurch unter der Geländeoberkante durchgeführte Bauarbeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für das Grundwasser (z.B. durch allfällig austretende Mineralöle oder Baustoffzusätze (z.B. Schalungsöle, etc.)) verbunden sind. Bei den Bauarbeiten wird daher eine über das Maß der Sorgfaltspflicht hinausgehende Arbeitsweise vorausgesetzt. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass nur Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gelangen dürfen, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und auch für den Verkehr zugelassen sind. Bei Verunreinigungen des Untergrunds und/oder des Grundwassers ist unverzüglich nach dem Umweltalarmplan des Landes Steiermark Umweltalarm zu geben. Gleichzeitig sind die am Ende dieses Gutachten vorgeschlagenen Auflagen zur Verhütung qualitativer Auswirkungen der Bauarbeiten auf das Grundwasser unbedingt einzuhalten.

Die Unterkante der Kompensationsmulde 1 soll 20 cm über dem HGW100 (dieser wird vom Projektanten schlüssig auf einer Seehöhe von 206 m ü. A. liegend angegeben), die Unterkante der Kompensationsmulde 2 hingegen 60 cm unter dem HGW100 und damit im Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommen. Für die Errichtung der Kompensationsmulde 2 ist jedoch keine Wasserhaltung vorgesehen und sollen die entsprechenden Bauarbeiten bei Grundwasserständen stattfinden, bei denen sichergestellt ist, dass kein Grundwasser aufgeschlossen wird. Aus fachlicher Sicht ist dies bei Grundwasserständen von höchstens ca. 205,4 m ü. A., dh. bei im langjährigen Vergleich mittleren Grundwasserständen der Fall. Bei der Errichtung der Kompensationsmulde 1 wird nicht in den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen. Quantitative Auswirkungen der tiefer als 1 m über den HGW100 reichenden Grabungen auf fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 sind aus fachlicher Sicht somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus kann nicht

ausgeschlossen werden, dass es durch die auf den Projektgrundstücken vorhandenen Rohrleitungen bereits jetzt zu quantitativen Eingriffen in den Grundwasserhaushalt kommt.

Im Zuge der Bauarbeiten für die Errichtung der Kompensationsmulden wird der Werkstoff Beton nicht verwendet, dh. es werden weder Betonfertigteile noch Ort beton eingebracht und sind auch keine Schalungsarbeiten notwendig. Darüber hinaus soll im Zuge der Grabungsarbeiten das Grundwasser nicht aufgeschlossen werden (siehe oben bzw. Befund). Mehr als geringfügige qualitative Auswirkungen der tiefer als 1 m über den HGW100 reichenden Grabungen, die überdies nur vorübergehend und auf den unmittelbaren Grundwasserabstrombereich des geplanten Vorhabens beschränkt wären, auf fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 sind aus fachlicher Sicht somit nicht zu erwarten.

Für die Hochwasser-Kompensationsmulden ist grundsätzlich die Einhaltung des in ÖNORM B 2506-1 („*Regenwassersickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen, Teil 1*“; Ausgabedatum: 1.8.2013) geforderten vertikalen Mindestabstandes von 1 m zwischen ihrer Unterkante und dem Bemessungsgrundwasserstand (hier: HGW von 206 m ü. A.) anzustreben und ein begrünter, 30 cm mächtiger Bodenfilter laut ÖWAV-Regelblatt 45 („*Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund*“; Wien 2015) einzubauen. Dies ist u.a. damit zu begründen, dass der Hochwasserabfluss auch aus Fließgewässern stammt und große Flächen mit völlig unterschiedlicher Nutzung betrifft. Der Hochwasserabfluss kann daher die verschiedensten Schadstoffe enthalten, von denen einige auf Fahr-, Park- und Stellflächen nicht zu erwarten sind bzw. dort nicht aufgebracht werden dürfen. Diese Voraussetzungen werden bei den gegenständlichen Kompensationsmulden jedoch nicht erfüllt. Darüber hinaus muss die Bepflanzung von Hochwasser-Kompensationsmulden mit Bäumen und Sträuchern aufgrund der dadurch herstellbaren Wasserwegigkeiten jedenfalls unterbleiben. Im gegenständlichen Fall ist allerdings eine teilweise Bepflanzung der Kompensationsmulde 1 mit Bäumen und Sträuchern geplant.

Da durch ein fachkundiges hydrogeologisches Planungsbüro schlüssig nachgewiesen wurde, dass der auf den Projektgrundstücken bestehende, wasserrechtlich nicht bewilligte Teich trotz seines Alters immer noch direkt mit dem Grundwasser in Verbindung steht und eine vergleichbare Dynamik zeigt, kann im gegenständlichen Einzelfall aus fachlicher Sicht jedoch Folgendes ausgeführt werden: Die Projektgrundstücke liegen derzeit im HQ30-Abflussbereich des Drauchenbaches. Sollte ein entsprechender Hochwasserabfluss eintreten, würde dieser daher gegenwärtig über den bestehenden Teich direkt, dh. ohne Bodenpassage in das Grundwasser gelangen. Unter diesen Umständen ist durch die Errichtung der Kompensationsmulden wie vorgesehen (dh. die Unterkanten liegen 20 cm über bzw. 60 cm unter dem HGW100 und verfügen über keinen Bodenfilter laut ÖWAV-Regelblatt 45) im gegenständlichen Einzelfall jedoch keine Verschlechterung des Gefährdungspotenzials von Hochwasserabflüssen auf das Grundwasser zu erwarten, da diese statt über den Teich hinkünftig (bei Vorliegen eines Grundwasserstandes von zumindest 205,4 m ü. A.) über die Kompensationsmulde 2 direkt in das Grundwasser verbracht werden. Im gegenständlichen Einzelfall bestehen daher gegen die geplante Ausführung der Kompensationsmulden und gegen eine teilweise Bepflanzung der Kompensationsmulde 1 mit Sträuchern und Bäumen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Es muss jedoch darauf bestanden werden, dass die geplante Bepflanzung der Kompensationsmulde 1 bis zu einer Seehöhe von 207,3 m ü. A.

ausschließlich mit Gras erfolgt. Erst darüber dürfen auf den Böschungsflächen flachwurzeln Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzung der Kompensationsmulde 2 ist laut Projektunterlagen ausschließlich mit Gras geplant. Die vorgesehene Errichtung eines Gehweges in der Kompensationsmulde 1 wird laut Aussage des Projektanten nicht erfolgen (siehe Befund).

Zusammenfassend steht somit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen auf den Grdst.-Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, alle KG Altneudörfel, aus hydrogeologischer Sicht dann nichts entgegen, wenn die vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben und eingehalten werden.

Rechtslage:

§ 41 Abs. 1 WRG 1959

Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBL. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

§ 6 Z 2 Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018

Im Widmungsgebiet 2 bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, ausgenommen die Tieferlegung bestehender Brunnen durch dazu befugte Personen.

Sachverhaltsfeststellung:

Die Behörde hat die Beweise erhoben durch Einholung des Gutachtens des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, des Gutachtens des hydrogeologischen Amtssachverständigen sowie durch die Ergebnisse der durchgeführten, mündlichen Verhandlung. Insofern wird der oben angeführte Sachverhalt als maßgebend für die Entscheidung festgestellt.

Beweiswürdigung:

Die Gutachten der ASV erweisen sich als widerspruchsfrei und schlüssig und werden den nachstehenden rechtlichen Ausführungen zugrunde gelegt.

Erwägungen der Behörde

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen, war spruchgemäß unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen zu entscheiden.

Die Vorschreibung der bezughabenden Auflagen war zum Schutze des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG und von im Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigenden fremden Rechten sowie auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben geboten.

Im Sinne der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG ist festzustellen, dass hinsichtlich der im Befund und den zugehörigen Plänen ersichtlichen geringfügigen Grundinanspruchnahmen die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes als eingeräumt anzusehen sind.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Mag. Sarah Ertl-Pfeifer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

2. FS Projekt GmbH, Grazertorplatz 12, 8490 Bad Radkersburg, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes Ausfertigung B
3. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Herrn Ing. Sebastian Sadnik, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
4. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Herrn Mag. Thomas Eder, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
5. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
6. TDC ZT-GmbH, Herrn DI Werner Mittl, Grazerstraße 5, 8280 Fürstenfeld, per E-Mail
7. ZT GmbH, DI Erich Paugger, Petzelsdorf 82, 8350 Fehring, per E-Mail
8. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per ELAK



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Mag. Sarah Ertl-Pfeifer
Tel.: +43 (3152) 2511-204
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-102687/2023-23

Feldbach, am 29.04.2024

Ggst.: FS Projekt GmbH, 8490 Bad Radkersburg,
Hochwasserfreistellung und Kompensationsmaßnahmen
auf Gst. Nr. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7, 99/3, KG. Altneudörfel,
wasserrechtliche Bewilligung, Bewilligungsbescheid

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

ZT GmbH, DI Erich Paugger
Petzelsdorf 82
8350 Fehring

Bearb.: Mag. Sarah Ertl-Pfeifer
Tel.: +43 (3152) 2511-204
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-102687/2023-30

Feldbach, am 05.08.2024

Ggst.: FS Projekt GmbH, 8490 Bad Radkersburg,
Hochwasserfreistellung und Kompensationsmaßnahmen
auf Gst. Nr. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7, 99/3, KG. Altneudörfel,
wasserrechtliche Bewilligung, Abänderungsbescheid

Bescheid

Spruch:

Der Spruch des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 29.04.2024,
GZ: BHSO-102687/2023-23, wird dahingehend

abgeändert,

dass zusätzlich die **teilweise Verfüllung** des sich auf dem Gst. Nr. 721/7, KG. Altneudörfel,
befindlichen Teiches wasserrechtlich bewilligt wird.

Ferner wird eine **ergänzende Auflage** (mit der fortlaufenden Nummerierung Nr. 18) wie folgt
vorgeschrieben:

18. Die grundlegenden Charakterisierungen des für die geplante Teilverfüllung des auf den
Projektgrundstücken bestehenden Teiches verwendeten Bodenaushubmaterials sind der
Fertigstellungsmeldung anzuschließen.

Rechtsgrundlage: § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 88/2023 iVm. §§ 12, 32, 41, 98, 34 Abs. 2, und 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 73/2018, iVm. § 6 Z 2 Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, LGBl. Nr. 24/2018 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2020

Hinweis: Im Übrigen bleibt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 29.04.2024, GZ: BHSO-102687/2023-23 vollinhaltlich aufrecht.

K o s t e n:

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, hat die FS Projekt GmbH, folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben:

nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. I Nr. 5/2008,
für die Sichtvermerke auf 2 Einreichunterlagen,
á EUR 3,20 (TP. A/7) =

EUR 6,40

Summe: **EUR 6,40**

Die Kosten sind gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 58/2018, binnen zwei Wochen zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF. BGBl. I Nr. 188/2023 zu bezahlen:

Plan- und Beschreibungsunterlagen 2-fach (§ 14 TP 5 Abs. 1)
je EUR 21,80

EUR 43,60

Summe: **EUR 43,60**

Die FS Projekt GmbH wird ersucht, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des Verfahrens, insgesamt EUR 50,00, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

IBAN: AT892081500006387633, BIC STSPAT2G

Verwendungszweck: BHSO-102687/2023

zu überweisen.

Begründung:

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1991 können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 29.04.2024, GZ: BHSO-102687/2023-23 wurde der FS Projekt GmbH, 8490 Bad Radkersburg, Grazertorplatz 12, die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, zum Zwecke der Errichtung einer Hochwasserfreistellung auf den Gst. Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, je KG. Altneudörfel, samt Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im Hochwasserabflussgebiet HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches, erteilt.

Am 20.06.2024, somit nach Erlassung des Bewilligungsbescheides, langten bei der Behörde Ergänzungsunterlagen ein.

Stellungnahmen der Parteien:

Stellungnahme Herr Alexander Augustin:

“Bezugnehmend auf das übermittelte Schreiben möchte ich folgende Stellungnahme abgeben. Für das vorliegende Projekt wurde ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt. In diesem wird eine mögliche Beeinflussung von Rechten Dritter beschrieben. Der von mir bereits seit vielen Jahren betriebene Nutzwasserbrunnen liegt in diesem möglichen Einflussbereich. Die Wasserqualität und Ergiebigkeit des Brunnens sind bisher immer einwandfrei gewesen. Sollte sich durch das gegenständliche Projekt mittelbar oder auch unmittelbar irgendeine Beeinträchtigung (z.B. der Qualität oder der Ergiebigkeit) meines Nutzwasserbrunnens einstellen, ist durch den Verursacher und auch auf dessen Kosten ein zumindest gleichwertiger Ersatz herzustellen. Ich sehe hier nämlich nicht nur die mögliche Beeinträchtigung durch Verschmutzung oder Bakterien während der Bauphase, sondern eventuell auch die Möglichkeit der längerfristigen Veränderung der unterirdischen Wasserströmung. Durch direkte Lage in der Grundwasserfließrichtung könnten sich aber auch erst nach einiger Zeit Auswirkungen am Grundwasserstrom bemerkbar machen. Denn es wird ja nicht nur eine Hochwasserfreistellung

eines Teilbereiches hergestellt, sondern auch Kompensationsmaßnahmen im HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches durchgeführt. Daher denke ich, dass die angegebene 60 Taggrenze für mögliche Beeinträchtigungen etwas kurz bemessen ist.“

Gutachterliche Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:

Nach Übermittlung der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme von DI Mittl von TDC ZT GmbH und der nochmaligen Durchsicht der wasserrechtlichen Einreichunterlagen sowie der Nachreichunterlagen teile ich Dir mit, dass die geplante Teilverfüllung mit der wasserrechtlichen Bewilligung ohnehin abdeckt ist und die Teilverfüllung des Teiches sich innerhalb der hochwasserfreigestellten Fläche befindet. Somit ist mit keinerlei über das wasserrechtliche und zur Bewilligung vorgesehene Projekt hinausgehenden Auswirkungen zu rechnen. Von meiner Seite gibt es somit keinerlei Änderungen in der Beurteilung bzw. auf die Auflagenvorschläge.

Gutachterliche Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 29.4.2024 (GZ: BHSO-102687/2023-23) wurde der FS Projekt GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den HGW100 (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit) reichen, zum Zwecke der Errichtung einer Hochwasserfreistellung auf den Gst. Nr. 99/3, 721/3, 721/5, 721/6 und 721/7, alle KG 66301 Altneudörf, samt Herstellung von Kompensationsmaßnahmen im Hochwasserabflussgebiet HQ30 und HQ100 des Drauchenbaches, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Zwischenzeitlich wurde von der FS Projekt GmbH eine Projektergänzung bei der Behörde vorgelegt. Die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark ersuchte nunmehr um Stellungnahme, ob sich durch diese Projektergänzung eine Änderung bei der hydrogeologischen Beurteilung ergibt.

Es liegt die folgende Projektergänzung vor:

- Hydrogeologisches Gutachten - Einbringung von Schüttmaterial in einen Grundwasserteich, verfasst von der Geologie & Grundwasser GmbH - Ingenieurbüro für Technische Geologie, 8055 Graz, Auer-Welsbach-Gasse 24/1/4, vom 11.6.2024

Der vorliegenden Projektergänzung ist Folgendes zu entnehmen:

1. Einleitung & Projektablauf

Die FS Projekt GmbH plant die Errichtung eines Tourismusprojektes „Jezero Vita“ in der KG Altneudörfel in Bad Radkersburg (Gst. 721/3, 721/5, 721/6, 721/7 und 99/3).

Der auf dem Projektgrundstück Nr. 721/3 liegende Teich steht mit dem Grundwasser hydraulisch in Verbindung (GEOLOGIE & GRUNDWASSER 2023).

Im Rahmen des Projektes ist geplant Anschüttungen in den Teich vorzunehmen um das Gelände für die Projektzwecke entsprechend zu gestalten.

Aufgrund der Lage des gegenständlichen Geländes in der Zone 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz – Bad Radkersburg ist diese Maßnahme wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

2. Verwendete Unterlagen

GEOLOGIE & GRUNDWASSER GMBH (2023): BV – Jezero, Hydrogeologische Beurteilung, Hydrogeologisches Gutachten, Zusammenhänge zwischen bestehendem Teich und Grundwasser, unveröff. Bericht, Graz

LAND STEIERMARK (2024): GIS Steiermark, online

ZT PAUGGER (2024): Lageplan, Schnitt, digital per email

3. Lage des Grundwasserteiches

Der gegenständliche Teich liegt am Grundstück Nr. 721/7 der KG 66301 Altneudörfel. Die Lage des Teiches kann **Anlage 1** entnommen werden.

4. Hydrogeologische Verhältnisse

Im gegenständlichen Bereich fungieren die quartären Sedimente der Niederterrasse als seichtliegender Aquifer (d.h. Grundwasserträger). Als Grundwasserstauer fungieren neogene Sedimente (Feinsandsteine bzw. Schluffe), welche die quartären Kiese unterlagern.

Folgende geohydraulischen Parameter wurden den Ausführungen (mit Datenquelle) zugrunde gelegt:

Geohydraulische Parameter		
Geländeoberkante	208,0 m ü. A.	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwasserfließrichtung	SO	Quelle: GIS Steiermark 2024
Hoher Grundwasserstand	206,0 m ü. A.	Quelle: GIS Steiermark 2024
Mittlerer Grundwasserstand	205,6 m ü. A.	Quelle: GIS Steiermark 2024
Niederer Grundwasserstand	205,3 m ü. A.	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwasserstauer	201,2 m ü. A.	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwassergefälle	1,4 ‰	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwasserflurabstand bei MGW	2,4 m	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwassermächtigkeit bei MGW	4,4 m	Quelle: GIS Steiermark 2024
Grundwasserspiegelschwankungen	0,7 m	Quelle: GIS Steiermark 2024
kf-Wert	$5 \cdot 10^{-3}$ m/s	Quelle: Joanneum Research

Der Spiegelplan für mittlere Grundwasserverhältnisse für den gegenständlichen Bereich ist in **Abb. 1** dargestellt.

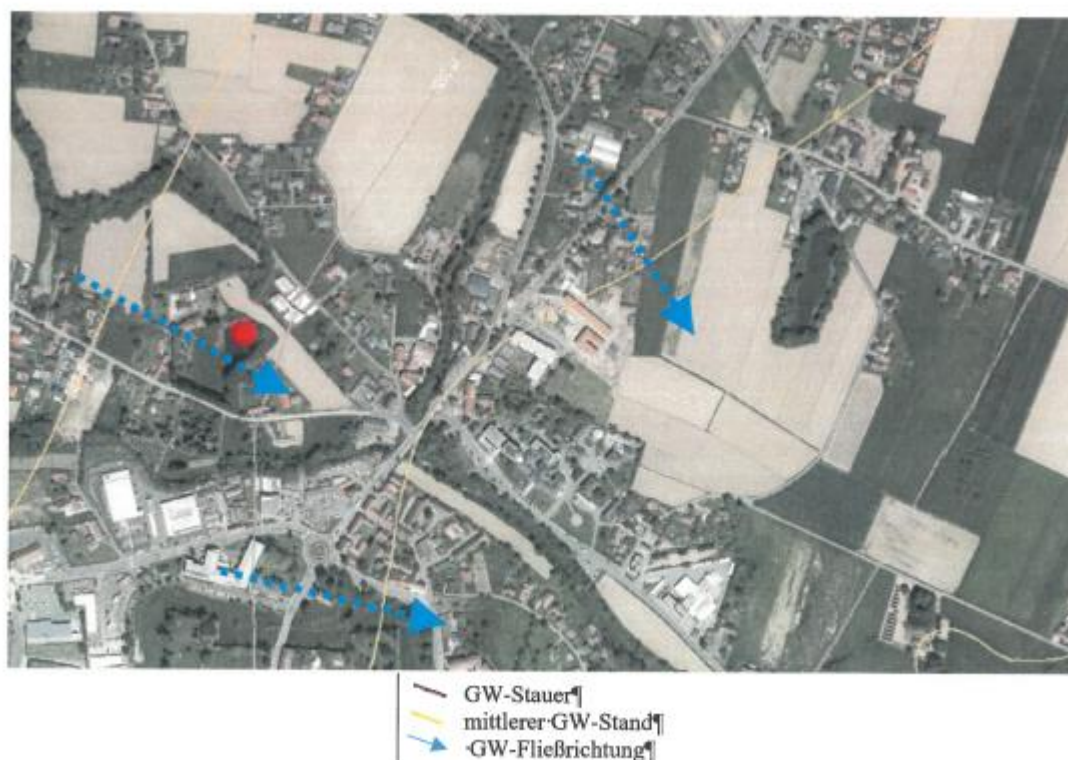


Abb. 1: Lageplan Projektareal sowie Grundwasserfließrichtung, eingeordnet, ohne Maßstab

5. Vorhaben und geplante Maßnahmen

Geplant ist die Schüttung von Kantkommateriale in der Materialqualität A2G gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan. Die betroffene Fläche beträgt ca. 413 m², die eingebrachte Gesamtkubatur wird ca. 775 m³ betragen, ungefähr die Hälfte davon wird im Grundwasser liegen. Die Auffüllung soll bis auf eine Höhe von ca. 208 m ü. A., d.h. Bestandsgelände, erfolgen.

Der höchste Grundwasserspiegel liegt im Bereich des Teiches, entsprechend GIS-Steiermark, auf einer Höhe von 206 m ü.A. Lageplan und schematischer Schnitte der Maßnahme können **Anlage 1** entnommen werden.

Folgende Maßnahmen im Zuge der Bauausführung zum Schutz der Ressource Grundwasser mitgeplant und somit Projektbestandteil:

- Die Materialqualität (A2G) des eingebrachten Materials wird über Lieferscheine und entsprechende Nachweise dokumentiert.
- Die Einbringung des Materials erfolgt durch eine Fachfirma. Es erfolgt eine örtliche Bauaufsicht durch einen entsprechend Fachkundigen.
- Die Baumaschinen und Baufahrzeuge werden bei Stillstandszeiten auf versiegelten Flächen abgestellt, bei welchen eine funktionierende dem Stand der Technik entsprechende Oberflächenwasserentsorgung gegeben ist.
- Mineralöllagerungen und Betankungsflächen kommen innerhalb des Baubereiches (Flächen ohne Mutterboden) nicht zu liegen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht im Baubereich bzw. Bereichen ohne Mutterboden oder ohne entsprechende Bodenversiegelung gelagert.
- Baugeräte, welche im abgesenkten Bereich selbst verwendet werden, werden möglichst mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel betrieben.
- Während der Bauarbeiten wird darauf geachtet, dass Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden. Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich ab- bzw. auszuheben und einem befugten Abfallsammler nachweislich zu übergeben.

- Für die Bauarbeiten werden nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet, welche sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Im Baustellenbereich wird zur Bekämpfung von Ölverunreinigungen stets ein geeignetes Ölbindemittel in einer Menge von mind. 100 kg bereitgestellt.
- Für den Baubetrieb wird ein entsprechender Maßnahmenkatalog für den Fall einer möglichen Beeinträchtigung bzw. Verunreinigung für Grundwasser und Boden erstellt und vor Baubeginn den ausführenden Firmen zur Kenntnis gebracht.
- Die örtliche Bauaufsicht wird von den ausführenden Baufirmen über den möglichen Einsatz wassergefährdende Stoffe (z.B. Schalöle) nachweislich vor Beginn der Bauarbeiten informiert.

6. Denkmöglicher Einflussbereich und Auswirkungen auf fremde Rechte

Das Bauvorhaben liegt in der Zone 2 des Widmungsgebietes Graz – Bad Radkersburg und im Bereich des Regionalprogrammes Tiefengrundwasser, welche im Landesgesetzblatt 76/2017 verordnet wurde.

Bezüglich Tiefengrundwasser wird festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben diesbezüglich nicht relevant ist, da nur der seichtliegende Aquifer vom gegenständlichen Vorhaben betroffen ist.

Die Auflagen bzw. Bestimmungen des Widmungsgebietes 2 sind dergestalt, dass eine Bewilligungspflicht (Wasserrecht) für die gegenständliche Maßnahme definiert wird. Andere wasserwirtschaftliche Einschränkungen existieren für das gegenständliche Grundstück nicht.

Bei der Verwendung von A2G Material ist mit Ausnahme einer denkmöglichen temporären qualitativen Beeinträchtigung keine mehr als geringfügige Veränderung des Grundwasserchemismus zu erwarten.

Basierend auf den gegebenen hydrogeologischen Randbedingungen (kf-Wert 0,005, Gefälle 0,14%, Porosität 22 % - abgeleitet nach Marotz) kann von einer Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von ca. 2,7 m/d ausgegangen werden. Daraus ergibt sich ein denkmöglicher Einflußbereich (hinsichtlich der Bakteriologie) von ca. 162 m im Grundwasserabstrombereich (60 Tage Grenze). Die Ausdehnung des denkmöglichen Einflussbereiches kann **Abb. 2** entnommen werden (grundstücksgenau).

Mehr als geringfügige qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die in Punkt 5 aufgelisteten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind Projektbestandteil

Der denkmögliche Einflussbereich des gegenständlichen Vorhabens bezüglich der Grundwasserqualität kann mit der 60 – Tagegrenze im Grundwasserabstrom definiert werden und ist auf den Zeitraum der Materialeinbringung begrenzt.

In diesem denkmöglichen Einflussbereich liegen keine wasserrechtlich bewilligten Nutzungen.

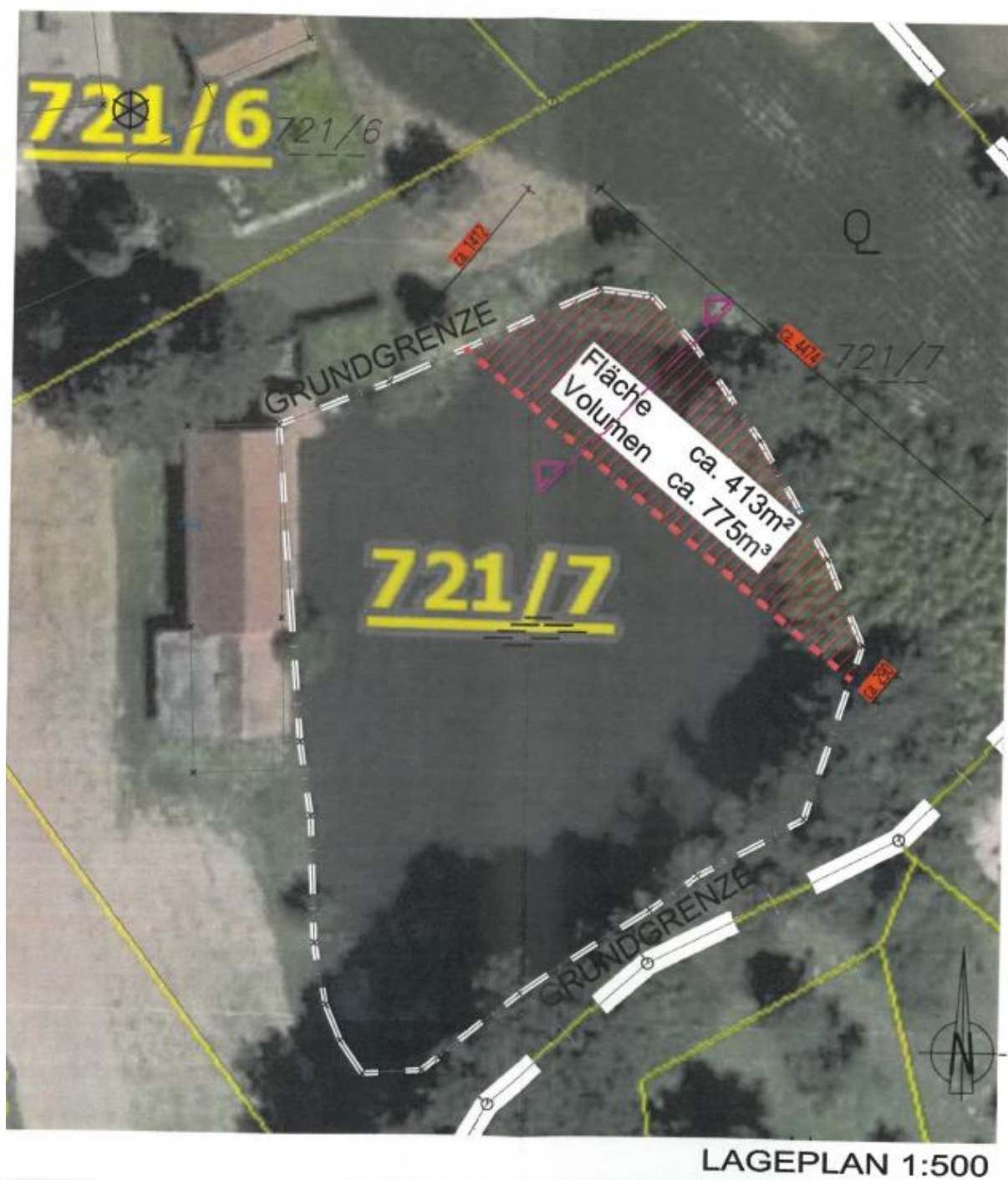
Hinsichtlich der bewilligungsfreien Nutzungen erfolgte eine Erhebung durch unser Büro, wobei nicht bei allen Grundstücken geklärt werden konnte, ob ein Brunnen vorhanden ist. Jene Grundstücke bei welchen die Verhältnisse nicht geklärt werden konnten sind in der

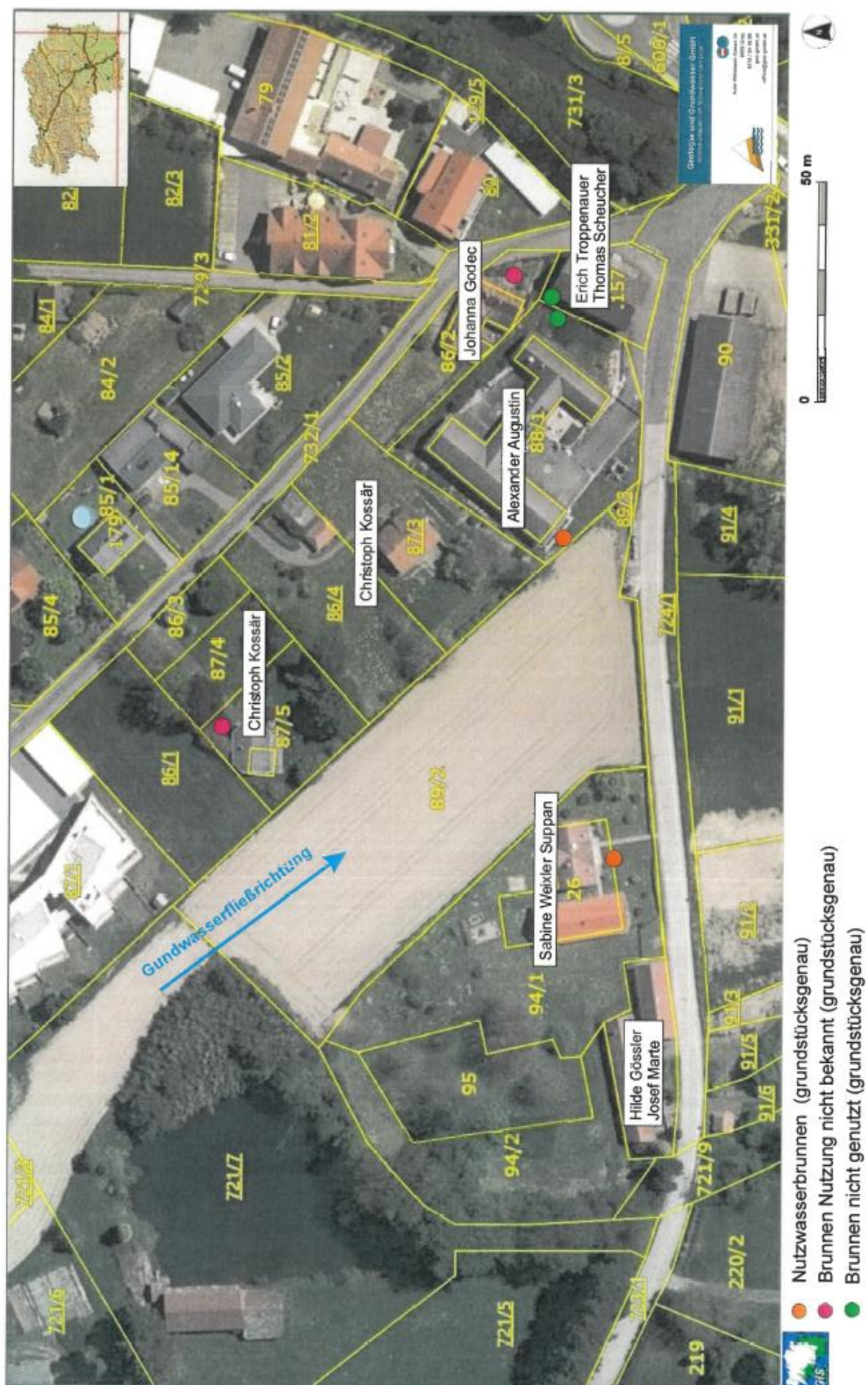
Liste der betroffenen Grundstücke berücksichtigt. Diese Liste sowie die dazugehörigen Grundbuchauszüge könne **Anlage 3** entnommen werden.



Abb. 2: denkmöglicher Einflussbereich der Schüttung im Grundwasser

Die Lage der erhobenen Brunnen kann **Anlage 2** entnommen werden. Aus der durchgeführten Erhebung ergibt sich, dass im denkmöglichen Beeinträchtigungsbereich nur ungenutzte Brunnen bzw. Brunnen für die Nutzwasserversorgung bekannt sind. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung dieser Brunnen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.





Dazu ist Nachstehendes festzuhalten:

Die möglichen qualitativen Auswirkungen der geplanten Teilverfüllung des auf den Projektgrundstücken bestehenden, wasserrechtlich nicht bewilligten Teiches (dieser steht mit dem Grundwasser hydraulisch in Verbindung) auf öffentliche Interessen und fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 (im gegenständlichen Fall das Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg und bewilligungsfreie Brunnen für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf) sowie ihre zu erwartende Reichweite werden in der vorliegenden Projektergänzung schlüssig beschrieben. Diese möglichen Auswirkungen sind aus fachlicher Sicht als geringfügig zu erachten.

Das für die geplante Teilverfüllung (diese betrifft etwa 20 % der Wasserfläche) bis zum Bestandsgelände vorgesehene Material der Qualitätsklasse A2-G laut Bundesabfallwirtschaftsplan idgF. darf im und unmittelbar über dem Grundwasser verwendet werden.

Die der vorliegenden Projektergänzung zu entnehmenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers im Zuge der Bauausführung sind Projektbestandteile und müssen daher nicht eigens beauftragt werden.

Aus hydrogeologischer Sicht ergibt sich durch die vorliegende Projektergänzung somit keine Änderung bei der hydrogeologischen Beurteilung. Es wird allerdings vorgeschlagen, die vorstehende zusätzliche Auflage vorzuschreiben.

Ergänzende Stellungnahme vom 13.08.2024:

Einleitend ist festzuhalten, dass die so genannte „60-Tage-Grenze“ hinsichtlich der Abgrenzung möglicher qualitativer Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Teilverfüllung des auf Gst-Nr. 721/7, KG Altneudörfel, bestehenden, wasserrechtlich nicht bewilligten Teiches) auf öffentliche Interessen und fremde Rechte im Sinne des WRG 1959 dem Stand der Technik entspricht (siehe ÖVGW-Richtlinie W 72: „*Schutz- und Schongebiete*“; Wien 2004). Der gegenständliche Brunnen wird allerdings (wie von Herrn Alexander Augustin in seiner Stellungnahme ausgeführt) als Nutzwasserbrunnen betrieben. Für die Qualität von Nutzwasser bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Dennoch wird aufgrund der Verwendung von

Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G laut Bundesabfallwirtschaftsplan idgF. sichergestellt, dass es im Zuge der geplanten Teilverfüllung jedenfalls zu keiner Beeinträchtigung der chemisch-physikalischen Beschaffenheit des Wassers aus dem Brunnen von Herrn Augustin kommen wird. Dies ist damit zu begründen, dass Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G laut Bundesabfallwirtschaftsplan idgF. aufgrund des Einhaltens gewisser Grenzwerte im Feststoff und im Eluat in das Grundwasser eingebaut werden darf. Quantitative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Nutzwasserbrunnen von Herrn Alexander Augustin sind aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, was wie folgt zu begründen ist:

- 1.) Es soll nur ein Teil des Teiches (etwa 20 % der Wasserfläche) wiederverfüllt werden und ist nicht davon auszugehen, dass diese Teilverfüllung vollständig dicht sein wird.
- 2.) Da der Teich mit dem umgebenden Grundwasser hydraulisch verbunden ist, wird auch nach Abschluss der Arbeiten Grundwasser durch den verbleibenden Teich und danach weiter in Richtung des Brunnens von Herrn Augustin strömen.
- 3.) Da die Teilverfüllung laut Projektunterlagen nur bis in eine Tiefe von etwa 1,9 m unter Geländeoberkante (GOK) erfolgen soll, der Grundwasserstauer jedoch in einer Tiefe von 6,8 m unter GOK liegt, wird auch nach Abschluss der Arbeiten Grundwasser unter der Teilverfüllung durchströmen und danach weiter in Richtung des Brunnens von Herrn Augustin fließen.

Erwägungen der Behörde

Die Einwendungen von Herrn Augustin konnten durch die fachliche Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen vollends entkräftet werden, sodass an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass es durch die geplante teilweise Verfüllung des sich auf Gst. Nr. 721/7, KG. Altneudörfel, befindlichen Teiches, weder zu quantitativen noch zu qualitativen Beeinträchtigungen des bestehenden Nutzwasserbrunnens von Herr Augustin kommt.

Es war daher die Änderung wie im Spruch ersichtlich vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der

Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sarah Ertl-Pfeifer

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. FS Projekt GmbH, Gruisla 67, 8493 Klösch, unter Anschluss vidierter Einreichunterlagen
2. Erich Troppenauer, Halbenrain 44, 8492 Halbenrain, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Christoph Kossär, Körblergasse 26b/8, 8010 Graz, 03.Bez.:Geidorf, mit Zustellnachw

08. Juli 2016

gesehen von: *[Signature]*
SADir: *[Signature]* Bgm.: *[Signature]*
Weiterleitung:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Bearb.: Mag. Helene Frühwirth, BA
Tel.: +43 (3152) 2511-412
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-123322/2016-13

Ggst.: f projektmanagement GmbH, 8490 Bad Radkersburg
Wohnanlage im HQ-Gebiet,
wasserrechtliche Bewilligung

Feldbach, am 08.07.2016

[Signature]

Bescheid

Spruch:

Der f projektmanagement gmbh, am Jägergrund 27/12, 8054 Graz, vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Dietmar Fortmüller und Baumeister Ing. Wolfgang Fortmüller MBA, wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage einschließlich Nebenanlagen im Ausmaß von ca. 800 m² sowie von 24 PKW-Abstellplätzen auf Gst. Nr. 87/1, KG. Altneudörf, im Hochwasserabflussgebiet (HQ30) des Drauchenbaches, erteilt.

Für die Genehmigung sind maßgebend:

1. der in der Begründung enthaltene Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen
2. die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen des DI Stephan Piber, 8010 Graz, Sporgasse 32, vom 08.06.2016 und der CRP Construction GmbH, 8330 Feldbach, Mühldorf 436a, vom 02.06.2016
3. die nachstehend angeführten Auflagen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38, 98, 107 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 54/2014

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0094943 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Auflagen:

1. Geländeanschlüttungen sind nur unmittelbar im Nahbereich der Wohnanlage (Traufenbereich bzw. Bereich Terrasse, etc.) zulässig.
2. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dieser Anzeige sind die erforderlichen Nachweise und Ausführungspläne (2-fach) anzuschließen.

Baufristen:

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F., wird für die Bauvollendung der Anlage bzw. Erfüllung der Auflagen eine Frist bis zum **30.06.2017** bestimmt und ist diese der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG. 1959 wird hingewiesen, wonach durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes eintritt.

Widerspruch zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP)

Es wird festgestellt, dass ein Widerspruch zum NGP nicht vorliegt.

Widerspruch mit wasserwirtschaftlichem Regional- bzw. Sanierungsprogramm

Es wird festgestellt, dass ein Widerspruch mit einem wasserwirtschaftlichen Regional- bzw. Sanierungsprogramm nicht vorliegt.

Kosten:

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, hat die f projektmanagement GmbH, 8054 am Jägergrund 27/12, folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben:

nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,

BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. I Nr. 5/2008,

für diese Bewilligung (TP. B TP. B 128 lit. c)

EUR 16,30

für die Sichtvermerke auf

2 Unterlagen, á EUR 3,20 (TP. A/7) =

EUR 6,40

Kommissionsgebühren:

nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,

LGBL Nr. 123/2012, idF. LGBL Nr. 55/2015

für die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung

am 06.07.2016 (2 Amtsortane, 3/2 Stunden)

zusammen 6/2 Stunden, á EUR 17,90 =

EUR 107,40

Summe: EUR 130,10

Die Kosten sind gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, binnen zwei Wochen mit dem beiliegenden Erlagschein zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF. BGBl. 1 Nr. 163/2015 zu bezahlen:

Ansuchen vom 12.05.2016 (§ 14 TP 6 Abs. 1)	EUR 14,30
Plan- und Beschreibungsunterlagen 4-fach (§ 14 TP 5 Abs. 1)	EUR 87,20
Verhandlungsschrift vom 06.07.2016 (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2)	EUR 14,30

Summe: EUR115,80

Die f projektmanagement GmbH, 8054 am Jägergrund 27/12 wird ersucht, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des Verfahrens, insgesamt EUR 245,90, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark IBAN: AT892081500006387633, BIC STSPAT2G zu überweisen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Eingabe vom 12.05.2016 hat die f projektmanagement gmbh, am Jägergrund 27/12, 8054 Graz, vertreten durch die Geschäftsführer Ing. Dietmar Fortmüller und Baumeister Ing. Wolfgang Fortmüller MBA, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Wohnanlage einschließlich Nebenanlagen im Ausmaß von ca. 800 m² samt PKW-Abstellplätzen auf Gst. Nr. 87/1, KG. Altneudörfel, im Hochwasserabflussgebiet (HQ30) des Drauchenbaches, angesucht.

Hierüber wurde von der erkennenden Behörde am 06.07.2016 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen:**Befund:**

Den wasserrechtlichen Einreichplanunterlagen des Architekten DI Stephan Piber wird befundgemäß folgendes entnommen:

Die Wohnanlage auf dem Gst. Nr. 87/1 besteht aus 3 einzelnen Wohnblöcken, wobei zwei dieser Wohnblöcke im Erdgeschoß durch einen Technikraum eine Verbindung haben. Die bebaute Grundstücksfläche beträgt laut beiliegender Baubeschreibung ca. 800m². Weiters werden im südöstlichen Grundstücksbereich entlang der Gemeindestraße 24 PKW-Abstellplätze errichtet.

Laut der vorliegenden Abflussuntersuchung Drauchenbach 2008 der Depisch Ziviltechniker GmbH befindet sich das gegenständliche Grundstück innerhalb der HQ30-Hochwasserüberflutungsfläche und ist somit wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Der Abflussuntersuchung können folgende örtlich gegebene Abflussverhältnisse entnommen werden:

Die Hochwasseranschlaglinie HQ30 befindet sich auf der Höhenlage von 207,70 müA.

Die Hochwasseranschlaglinie HQ100 befindet sich auf der Höhenlage von 208,00 müA.

Die Überflutungstiefen im Falle eines dreißigjährigen Hochwassers betragen bis zu 25cm bei Fließgeschwindigkeiten unter 0,1m/s.

Die Überflutungstiefen im Falle eines hundertjährigen Hochwassers betragen bis zu 50cm bei Fließgeschwindigkeiten unter 0,25m/s.

Die geplante gegenständliche Wohnanlage befindet sich innerhalb einer breitflächigen rechtsufrigen Ausuferungsfläche des Drauchenbaches.

In den Vorgesprächen zur wasserrechtlichen Einreichplanung wurde seitens der BBL empfohlen, bis auf die Höhenlage des hundertjährigen Hochwassers zuzüglich eines Sicherheitsfreibordes von 50 cm hochwassersicher zu bauen. In der Einreichplanung wurde die Höhenlage des Fußbodens des Erdgeschoßes mit einem Sicherheitsfreibord von 10 cm auf die Höhenlage des hundertjährigen Hochwassers gewählt.

Die Errichtung der im südöstlichen Grundstücksbereich gelegenen Parkflächen erfolgt annähernd auf der Höhenlage des anstehenden Urgeländes.

Die geplante Wohnanlage befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes zum Schutze des Grundwassers von Graz bis Radkersburg im Widmungsgebiet 2.

Die anfallenden Oberflächenwässer (Parkflächen- und Dachflächenwässer) werden über Oberbodenpassagen in den Untergrund verbracht. Eine Sickerberechnung der CRP Construction GmbH ist Bestandteil der wasserrechtlichen Einreichunterlagen.

Gutachten:

Die Wohnanlage samt dazugehörigen Parkflächen und Nebenanlagen auf Gst. Nr. 87/1, KG Altneudörfel, im Ausmaß von einer bebauten Fläche von ca. 800 m² wurde entsprechend den in den Vorgesprächen mit der BBL festgelegten wasserwirtschaftlichen Vorgaben qualifiziert und schlüssig geplant.

Die Veränderungen der Höhenlage des Urgeländes wurden auf die geplanten Baukörper einschließlich den dazugehörigen Traufen- und Terrassenbereich beschränkt, somit kann davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen im Falle eines auftretenden Hochwasserereignisses ausschließlich auf Eigengrund des Konsenswerber stattfinden und keine fremden Rechte davon nachteilig berührt werden.

Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens wurde mit einem Sicherheitsfreibord von 10cm auf ein hundertjähriges Hochwasserereignis gewählt und kann als ausreichend bezeichnet werden.

Die Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt über Oberbodenpassagen in den Untergrund und somit wurde den im Regionalprogramm Graz bis Radkersburg zum Schutz des Grundwasserkörpers entsprochen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird.

Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen den Bau einer Wohnanlage einschließlich Nebenanlagen im Ausmaß von ca. 800 m² samt PKW-Abstellplätzen auf Gst. Nr. 87/1, KG. Altneudörfel, im Hochwasserabflussgebiet (HQ30) des Drauchenbaches keine Bedenken, wenn die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden.

Schlussfolgerungen der Behörde:

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen, war spruchgemäß unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen zu entscheiden.

Die Vorschreibung der bezughabenden Auflagen war zum Schutze des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG und von im Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigenden fremden Rechten sowie auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben geboten.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Alois Puntigam
(elektronisch gefertigt)

Erght nachrichtlich an:

1. f projektmanagement GmbH, Am Jägergrund 27/12, 8054 Graz
2. Ing. Harald Kossär, Langgasse 42, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
4. Stadtgemeinde Bad Radkersburg als Betreiber der WV-Anlagen, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)

5. SMW GmbH, Sicheldorf 8, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)
6. Bad Radkersburger Quellen Gesellschaft m.b.H., Hauptplatz 12, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
7. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, Bezug: 84-F-112/1-16, per E-Mail
8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
9. Dipl.Ing. Stephan Piber, Sporgasse 32, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
10. Mineralwasser Vertriebs-GesmbH., LONG LIFE, Kurhausstraße 1, 8490 Bad Radkersburg, mit Zustellnachweis (RSb)

Dokument
Rabatte



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

→ Anlagenreferat

Stadtgemeinde Bad Radkersburg
BS/Zo Eingelangt am:

26. Juni 2018

gesehen von:
SADir: Bgmt:
Weiterleitung:

Bearb.: Mag. Helene Frühwirth, BA
Tel.: +43 (3152) 2511-415
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-123322/2016-22

Feldbach, am 25.06.2018

Ggst.: f projektmanagement GmbH, 8490 Bad Radkersburg
Wohnanlage im HQ-Gebiet,
wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch:

Es wird die Übereinstimmung der von der f projektmanagement gmbh, am Jägergrund 27/12, 8054 Graz, auf Gst. Nr. 87/1, KG. Altneudörfel, errichten Wohnanlage einschließlich Nebenanlagen mit der auf Grund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2016, GZ: BHSO-123322/2016-13, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 98, 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF. BGBl. I Nr. 58/2017

Kosten:

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, hat die f projektmanagement gmbh folgende Kosten zu tragen:

Verwaltungsabgaben:

nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl. Nr. 24/1983, idF. BGBl. I Nr. 5/2008,
für diese Bewilligung (TP. A Z 2)

EUR 6,50

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

EB_2 V1.1

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Kommissionsgebühren:

nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,
LGBI. Nr. 123/2012, idF. LGBI Nr. 55/2015
für die örtliche Erhebung am 19.04.2018
(1 Amtsorgan, 2/2 Stunden)
zusammen 2/2 Stunden, á EUR 17,90 =

EUR 35,80

Die Kosten sind gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, binnen zwei Wochen zu entrichten.

Hinweis:

Für die Durchführung dieses Verfahrens sind folgende Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF. BGBl. I Nr. 147/2017 zu bezahlen:

Ansuchen vom 19.05.2017 (§ 14 TP 6 Abs. 1)

EUR 14,30

Die f projektmanagement GmbH wird ersucht, diesen Betrag zusammen mit den Kosten des Verfahrens, sohin insgesamt EUR 56,60, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

IBAN: AT892081500006387633, BIC STSPAT2G

Zahlungsgrund: BHSO-123322/2016

zu überweisen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Eingabe vom 19.05.2017 wurde die Bauvollendung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2016, GZ: BHSO-123322/2016-13, bewilligten Anlage angezeigt.

Aus diesem Grunde wurde eine Überprüfung der gegenständlichen Anlage angeordnet und konnte anlässlich einer Erhebung durch einen Amtssachverständigen der Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, am 18.04.2018 festgestellt werden, dass die Auflagen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 08.07.2016, GZ: BHSO-123322/2016-13, erfüllt wurden. Geländeanschlüßungen wurden nur im Traufen- bzw. Terrassenbereich im Bereich der Gerätehütte vorgenommen.

Somit konnte aus wasserbautechnischer Sicht die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifmäßig.

R e c h t s m i t t e l b e h r u n g:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Helene Frühwirth. BA
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. f projektmanagement gmbh, am Jägergrund 27/12, 8054 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Bad Radkersburg, Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, per E-Mail
3. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, Bezug: 84-F-112/4-17, per E-Mail
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Verwalter des Wasserbuches, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail